

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

778. Sitzung

Berlin, Freitag, den 12. Juli 2002

Inhalt:

Begrüßung des Vorsitzenden des Senats der Republik Kasachstan, Senator Oralbai Abdykarimow, und einer Delegation	391 A		
Amtliche Mitteilungen	391 B		
Dank an den bisherigen Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Dr. Manfred Stolpe	391 C		
Zur Tagesordnung	392 A		
1. Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit (Drucksache 606/02)	392 A		
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter	392 B		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	392 C		
2. a) Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen (Drucksache 607/02)	392 C		
b) Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (Drucksache 232/02)	393 B		
Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	392 D		
Hans-Artur Bauckhage (Rheinland-Pfalz)	417* A		
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 2 und 5 GG	393 B		
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	417* B		
3. Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen (Drucksache 608/02)			
in Verbindung mit			
72. Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 616/02)	393 C		
Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	393 C		
Sigmar Gabriel (Niedersachsen)	393 D		
Erwin Huber (Bayern)	395 D		
Gunnar Uldall (Hamburg)	397 D		
Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie	398 C		
Hans-Artur Bauckhage (Rheinland-Pfalz)	421* B		
Beschluss zu 3: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	399 B		
Beschluss zu 72: Anrufung des Vermittlungsausschusses	399 B		
4. Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz – VIFGG) (Drucksache 609/02)	399 C		
Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	399 C		
Beschluss: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	399 D		

5. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** (5. FStrÄndG) (Drucksache 610/02) 399 D
 Claus Möller (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 400 A
Beschluss: Keine Zustimmung gemäß
 Art. 85 Abs. 1 GG 400 B
6. Erstes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 611/02) 400 B
 Claus Möller (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 400 B
 Claus Möller (Schleswig-Holstein) 400 B
Beschluss: Keine Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG – Vorsorglicher Ein-
 spruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 401 A
7. Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über die **Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Schweizerische Eidgenossenschaft über deutschem Hoheitsgebiet** und über **Auswirkungen des Betriebes des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland** (Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Oktober 2001) (Drucksache 612/02) 401 B
 Claus Möller (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 401 B
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 401 C
Beschluss: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3
 GG 401 D
8. Gesetz zur **Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** sowie zur **Änderung sonstiger Gesetze** (Drucksache 613/02) 402 A
 Reinhold Bocklet (Bayern), Bericht-
 erstatter 402 A
 Willi Stächele (Baden-Württemberg) 421*C
 Matthias Berninger, Parl. Staats-
 sekretär bei der Bundesministerin
 für Verbraucherschutz, Ernährung
 und Landwirtschaft 422*B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 402 C
9. Gesetz zur **Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG)** (Drucksache 614/02) 402 C
 Reinhold Bocklet (Bayern), Bericht-
 erstatter 402 D
Beschluss: Kein Einspruch gemäß Art. 77
 Abs. 3 GG 403 B
10. Gesetz zur **Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung** (Drucksache 615/02) 403 B
 Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-
 Anhalt), Berichterstatter 403 C
Beschluss: Kein Einspruch gemäß Art. 77
 Abs. 3 GG 403 D
11. a) Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96)** (Drucksache 531/02) 403 D
 b) Gesetz zur **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes** (Drucksache 538/02) 393 B
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß
 Art. 79 Abs. 2 GG 404 A
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß
 Art. 96 Abs. 5 GG 417*C
12. Zweites Gesetz zur **Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** (Drucksache 532/02) 393 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77
 Abs. 2 GG 418*B
13. Neuntes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (Drucksache 533/02) 407 B
 Willi Stächele (Baden-Württemberg) 407 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77
 Abs. 2 GG – Annahme einer Ent-
 schließung 407 D
14. Gesetz zur **Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen** (Drucksache 597/02) 407 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105
 Abs. 3 GG 407 D
15. Gesetz zur **Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter** (11. SGB V-Änderungsgesetz) (Drucksache 598/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 417*C
16. Gesetz zur **Sicherung der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder** (Drucksache 599/02) 393 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77
 Abs. 2 GG 418*B
17. Drittes Gesetz zur **Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 534/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 417*C

18. Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (**Dopingopfer-Hilfegesetz** – DOHG) (Drucksache 535/02, zu Drucksache 535/02) 407 D
 Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 423*B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 408 A
19. Sechstes Gesetz zur **Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes** (Drucksache 537/02) 393 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 418*B
20. Sechstes Gesetz zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** (Drucksache 539/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 417*C
21. Gesetz zur **Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts** (Drucksache 540/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 417*C
22. Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an **veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung** sowie zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 541/02) 393 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 418*B
23. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2003 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2003**) (Drucksache 542/02) 393 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 418*B
24. Drittes Gesetz zur **Änderung der Gewerbeordnung** und sonstiger gewerberechtl. Vorschriften (Drucksache 543/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 417*C
25. Drittes Gesetz zur **Änderung des Postgesetzes** (Drucksache 544/02) 408 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 87f Abs. 1 GG 408 A
26. Gesetz zur Regelung der **Preisbindung bei Verlagserzeugnissen** (Drucksache 545/02) 393 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 418*B
27. Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Australien** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 546/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 417*C
28. Gesetz zu dem **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** vom 29. Oktober 2001 zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren **Mitgliedstaaten** einerseits und der **Republik Kroatien** andererseits (Drucksache 547/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 417*C
29. Gesetz zu dem Revisionsprotokoll vom 12. März 2002 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** – gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG – (Drucksache 548/02) 393 B
Beschluss: Die Beratung des Gesetzes wird auf die 779. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002 vertagt 418*D
30. Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Französischen Republik** zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur **Vermeidung der Doppelbesteuerungen** und über **gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern** (Drucksache 583/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 417*C
31. Gesetz zu den Änderungen vom 15. Juni 1999 des Übereinkommens zum **Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten** und zu dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zu diesem Übereinkommen (Drucksache 549/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 417*C

32. Zweites Gesetz zur **Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates** vom 5. November 1992 (Drucksache 550/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 417*C
33. Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur **Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge** (Drucksache 536/02) 393 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 418*B
34. a) Gesetz zu dem **Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen** (Drucksache 551/02) 393 B
b) Gesetz zur **Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen** – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 552/02) 408 A
Beschluss zu a): Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 419*A
Beschluss zu b): Anrufung des Vermittlungsausschusses 408 B
35. a) Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die **Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind** (Drucksache 554/02)
b) Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den **Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 556/02)
c) Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den **Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor** vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die **Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro** (Drucksache 553/02) 393 B
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG 417*C
36. Gesetz zu den Protokollen zum Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (**Alpenkonvention**) (Drucksache 557/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 417*C
37. Gesetz zu den Änderungen vom 17. November 2000 des Übereinkommens vom 20. August 1971 über die **Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“** (Drucksache 558/02) 393 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 418*B
38. Gesetz zu dem **Internationalen Kaffee-Übereinkommen** von 2001 (Drucksache 559/02) 393 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 418*B
39. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (**Öko-Landbaugesetz – ÖLG**) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 580/02) 393 B
Reinhold Bocklet (Bayern) 420*A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Josef Miller (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 419*A
40. Entwurf eines Gesetzes zur **Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 517/02) 409 A
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 409 A
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 424*A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 409 C

41. Entschließung des Bundesrates zur **Hal-**
tung von Straußenvögeln – Antrag des
Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36
Abs. 2 GO BR – (Drucksache 602/02) . . . 410 D
Mitteilung: Überweisung an den zustän-
digen Agrarausschuss 410 D
42. Entschließung des Bundesrates zur **Schlie-**
fung der verbliebenen Gerechtigkeitslü-
cken bei der Überleitung der DDR-Ren-
ten in bundesdeutsches Recht – Antrag
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO
BR – (Drucksache 604/02) 410 D
Dr. Martina Bunge (Mecklenburg-
Vorpommern) 410 D
Mitteilung: Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 412 B
43. Entschließung des Bundesrates zu den
Themen des Konvents zur Zukunft der
Europäischen Union – Antrag aller Län-
der gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache
586/02) 412 C
Hannelore Kraft (Nordrhein-West-
falen) 424*D
Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg) 426*B
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 412 C
44. Entschließung des Bundesrates zur **Rück-**
nahme der Erklärung der Bundesrepu-
blik Deutschland vom 6. März 1992 zum
Übereinkommen über die Rechte des Kin-
des (**UN-Kinderrechtskonvention**) – An-
trag der Länder Mecklenburg-Vorpom-
mern und Schleswig-Holstein gemäß § 23
Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Druck-
sache 605/02) 412 C
Mitteilung: Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 412 D
45. Entschließung des Bundesrates zur **Stär-**
kung der Rechte von Angehörigen Getö-
teter im Strafverfahren – Antrag des Frei-
staates Sachsen – (Drucksache 514/02) . . 412 D
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 412 D
46. Entwurf eines Gesetzes über die **Berufe**
in der Krankenpflege sowie zur **Ände-**
rung des Krankenhausfinanzierungsge-
setzes (Drucksache 477/02) 413 A
Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staats-
sekretärin bei der Bundesminis-
terin für Gesundheit 428*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 413 C
47. **Nationaler Strategiebericht Alterssiche-**
rung (NSB) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 501/02) 413 C
Beschluss: Stellungnahme 413 C
48. **Rechnung des Bundesrechnungshofes für**
das Haushaltsjahr 2001 – Einzelplan 20 –
(Drucksache 472/02) 393 B
Beschluss: Erteilung der Entlastung ge-
mäß § 101 BHO 419*A
49. **Vorschlag für eine Richtlinie** des Eu-
ropäischen Parlaments und des Rates
über die **Anerkennung von Berufsquali-**
fikationen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 280/02) 413 C
Margareta Wolf, Parl. Staatssekre-
tärin beim Bundesminister für Wirt-
schaft und Technologie 429*B
Beschluss: Stellungnahme 414 A
50. **Vorschlag für eine Verordnung** des Eu-
ropäischen Parlaments und des Rates
über **Zusatzstoffe zur Verwendung in**
der Tierernährung – gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG – (Drucksache 340/02) 393 B
Willi Stächele (Baden-Württemberg) 421*A
Beschluss: Stellungnahme 417*B
51. **Vorschlag für eine Richtlinie** des Euro-
päischen Parlaments und des Rates über
den **Prospekt, der beim öffentlichen An-**
gebot von Wertpapieren oder bei de-
ren Zulassung zum Handel zu veröffent-
lichen ist – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 476/01) 414 A
Beschluss: Stellungnahme 414 B
52. **Vorschlag für eine Verordnung** des Rates
zur **Einführung eines europäischen Voll-**
streckungstitels für unbestrittene Forde-
rungen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 470/02) 393 B
Beschluss: Stellungnahme 417*B
53. **Vorschlag für einen Rahmenbeschluss**
des Rates über **Angriffe auf Informations-**
systeme – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 476/02) 393 B
Beschluss: Stellungnahme 417*B
54. Verordnung zur Durchführung des Fisch-
etikettierungsgesetzes (**Fischetikettie-**
rungsverordnung – FischEtikettV) (Druck-
sache 17/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG – Annahme einer Ent-
schließung 419*B

55. Verordnung zur **Änderung der Zucker-Quoten-Verordnung und zur Aufhebung der Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung** (Drucksache 473/02) 414 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 414 B,C
56. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE** (Drucksache 478/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 419*B
57. Verordnung zur **Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts und zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch** (Drucksache 479/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 419*B
58. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China** (Drucksache 480/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 417*B
59. Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien (**EG-TSE-Ausnahmeverordnung**) (Drucksache 481/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer EntschlieÙung 419*D
60. Verordnung zur **Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung** (BKV-ÄndV) (Drucksache 482/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 417*B
61. Siebte Verordnung zur **Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** (Drucksache 518/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 419*B
62. Verordnung zur **Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes** (Drucksache 483/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 419*B
63. Verordnung über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (**Konjunkturstatistikverordnung** – KonjStatV) (Drucksache 484/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 417*B
64. Verordnung zur **Umstellung dienstrechtlicher Vorschriften auf Euro** (Drucksache 485/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 419*B
65. Verordnung zur **Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** (Drucksache 422/02) 414 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 414 C
66. Erste Verordnung zur **Änderung der Prüfnachweisverordnung** (Drucksache 486/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 419*B
67. Zweite Verordnung zur **Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 494/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 419*B
68. Verordnung zur Änderung des Abkommens vom 16. Juni 1995 zur **Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel** (Drucksache 495/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 419*B
69. Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (**Dritte Verordnung zur Änderung des ATP**) (Drucksache 487/02) 393 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 419*B

70. Verordnung zur **Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV) (Drucksache 497/02) 414 C
 Gunnar Uldall (Hamburg) 429*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der festgelegten Änderungen 414 D
71. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 563/02) 393 B
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 420*A
73. a) Erstes Gesetz zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (Drucksache 626/02, zu Drucksache 626/02)
 b) Zweite Verordnung zur **Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung** – Geschäftsordnungsantrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 505/02)
- in Verbindung mit
80. Entschließung des Bundesrates zur **Unterbindung des Missbrauchs von „Premium Rate“-Rufnummern** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 636/02) 405 C
 Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) 405 D
 Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 406 B
 Monika Beck (Saarland) 423*A
Beschluss zu 73 a): Keine Zustimmung gemäß Art. 87f Abs. 1 GG 407 A
Beschluss zu 73 b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 407 A
Beschluss zu 80: Die Entschließung wird gefasst 407 B
74. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Bekämpfung der Korruption** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 631/02) 404 A
 Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) 404 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 405 C
75. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 634/02) 409 C
 Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg) 409 D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 410 D
76. Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** – gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 625/02) 415 A
 Heiner Bartling (Niedersachsen) . . 430*B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 415 A
77. Entschließung des Bundesrates zum **Wirtschaftsstandort Deutschland** und zur **Verbesserung der Arzneimittelzulassung** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 627/02) . . 412 D
 Jochen Riebel (Hessen) 427*A
Beschluss: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 413 A
78. Verordnung über die **Vertretung von Interessen der Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung** (IVVO) (Drucksache 339/02) 415 A
Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme der Begründung – Annahme einer Entschließung 415 B,C
79. **Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung** – gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 5 Abs. 3 VO über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 632/02) 415 C
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 632/02 415 C
81. Gesetz zur **Verbesserung des Zuschusses zu ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen** (Drucksache 601/02) 408 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 408 B

82. Fünftes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (5. StUÄndG) (Drucksache 600/02)	408 B	Nächste Sitzung	415 C
Prof. Dr. Georg Milbradt (Sachsen)	408 C	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	415 B/D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	409 A	Feststellung gemäß § 34 GO BR	415 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Klaus Wowereit, Regierender
Bürgermeister des Landes Berlin

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Baden - Württemberg:

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Willi Stächele, Minister für Ernährung und Länd-
lichen Raum

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim
Bund

Erwin Huber, Staatsminister, Leiter der Staats-
kanzlei

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin
für Justiz

Brandenburg:

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Jörg Schönbohm, Minister des Innern

Prof. Dr. Kurt Schelker, Minister der Justiz und für
Europaangelegenheiten

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bür-
germeister, Senator für kirchliche Angelegen-
heiten und Senator für Justiz und Verfassung

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für
Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Hamburg:

Gunnar Uldall, Senator, Präses der Behörde für
Wirtschaft und Arbeit

Hessen:

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Mecklenburg - Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Dr. Martina Bunge, Sozialministerin

Niedersachsen:

Sigmar Gabriel, Ministerpräsident

Heiner Bartling, Innenminister

Nordrhein - Westfalen:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes- und Eu-
ropaangelegenheiten im Geschäftsbereich des
Ministerpräsidenten und Bevollmächtigte des
Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Jochen Dieckmann, Justizminister

Rheinland - Pfalz:

Hans-Artur Bauckhage, Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

Saarland:

Karl Rauber, Staatssekretär, Chef der Staats-
kanzlei

Monika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte
des Saarlandes beim Bund

Sachsen:

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident
Prof. Dr. Karl Mannsfeld, Staatsminister für Kultus

Sachsen-Anhalt:

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident
Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin
Klaus Buß, Innenminister
Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

Thüringen:

Andreas Trautvetter, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler
Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen
Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie
Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit
Achim Großmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

(A)

(C)

778. Sitzung

Berlin, den 12. Juli 2002

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Klaus Wowereit: Meine sehr geehrten Damen und Herren, hiermit eröffne ich die 778. Sitzung des Bundesrates.

Ich darf Ihre Aufmerksamkeit zunächst auf unsere Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Vorsitzende des Senats der Republik Kasachstan**, Herr Senator **Abdykarimow**, in Begleitung einer Delegation Platz genommen.

(B) Exzellenz! Ich darf Sie und Ihre Begleitung im Plenarsaal des Bundesrates sehr herzlich willkommen heißen. Ihr Besuch trägt in erfreulicher Weise zum gegenseitigen Verständnis und zur Vertiefung der Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern bei.

Sie haben in den vergangenen Tagen in Berlin und München Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch mit Vertretern der deutschen Politik und Wirtschaft gehabt. Ich hoffe, dass Sie sich bei uns gut aufgenommen gefühlt haben.

Wir werden später noch Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch haben. Da sich Ihr Besuch bald dem Ende zuneigt, wünsche ich Ihnen an dieser Stelle bereits im Namen des Hauses noch einen angenehmen Aufenthalt in Berlin und anschließend eine gute Heimreise.

(Beifall)

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

Aus der Regierung des Landes **Brandenburg** und damit aus dem Bundesrat ist am 26. Juni 2002 Herr Ministerpräsident Dr. Manfred **Stolpe** ausgeschieden. Die neugebildete Landesregierung hat am 9. Juli 2002 zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten **Matthias Platzeck** bestellt, den ich zu seiner Wahl beglückwünsche und in seinem neuen Amt herzlich begrüße. Ich wünsche ihm mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zu ordentlichen Mitgliedern bestellt wurden darüber hinaus wiederum die Minister Professor Dr. Kurt **Schelter**, Jörg **Schönbohm** und Alwin **Ziel**. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden erneut als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Dem ausgeschiedenen Mitglied **Dr. Stolpe danke ich für seine langjährige Arbeit als erster Ministerpräsident des Landes Brandenburg** in diesem Hause. Er war seit seiner Wahl als Ministerpräsident im Jahre 1990 ununterbrochen Mitglied des Bundesrates. Zuvor war er als Kirchenjurist in der ehemaligen DDR rund 30 Jahre lang für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg tätig.

(D)

In der Zeit der deutschen Teilung hat Manfred **Stolpe** vielen Menschen in der DDR helfen können. Für die Politik der alten Bundesrepublik war er schon damals verlässlicher Ansprechpartner und unverzichtbarer Ratgeber.

Im vereinten Deutschland bleibt der Aufbau des wiedererstandenen Landes Brandenburg mit seinem Namen dauerhaft verbunden.

Er war und ist zweifellos einer der prominentesten ostdeutschen Politiker. In den zwölf Jahren seiner Amtszeit als Ministerpräsident hat er sich weit über Brandenburg hinaus insbesondere für die Interessen der Menschen in den neuen Ländern eingesetzt. Ihr Schicksal nach dem großen Umbruch lag Manfred **Stolpe** am Herzen. Ihnen gab er oftmals ganz persönlich Halt und Orientierung.

Herr Kollege Dr. **Stolpe** hat die Einbeziehung der neuen Länder in die Arbeit des Bundesrates maßgeblich gefördert. In seiner ruhigen und auf Ausgleich bedachten Art erfreut er sich über alle Parteigrenzen hinweg großer Wertschätzung.

Meine Damen und Herren, ich darf wohl im Namen des gesamten Hauses sprechen, wenn ich feststelle, dass sich Herr Dr. **Stolpe** um das Land Brandenburg und um den Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht hat.

Er tritt nun nicht etwa in den wohlverdienten Ruhestand, sondern wird sich als Landtagsabgeordneter

Präsident Klaus Wowereit

- (A) auch in Zukunft für die Interessen der Menschen in Brandenburg einsetzen. So wird er sicherlich auch weiterhin dem einen oder anderen von uns auf politischer Ebene begegnen.

Ich wünsche Herrn Dr. Stolpe im Namen des gesamten Hauses alles Gute.

(Beifall)

Lassen Sie mich nun noch einer angenehmen Verpflichtung nachkommen und dem Bevollmächtigten des Landes Niedersachsen beim Bund, Herrn Staatssekretär Dr. Holl, zu seinem heutigen Geburtstag herzlich gratulieren.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, wir kommen zur **Tagesordnung** der heutigen Sitzung, die Ihnen in vorläufiger Form mit 82 Punkten vorliegt. Tagesordnungspunkt 72 wird mit Punkt 3 verbunden. Tagesordnungspunkt 74 wird nach Punkt 11 a) behandelt. Es folgen die miteinander verbundenen Tagesordnungspunkte 73 a), b) und 80. Tagesordnungspunkt 75 wird nach Punkt 40 aufgerufen und Tagesordnungspunkt 77 nach Punkt 45. Die Tagesordnungspunkte 81 und 82 werden nach Punkt 34 b) behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Gesetz zur Erleichterung der **Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit** (Drucksache 606/02)

(B)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Ministerpräsidenten Professor Dr. Böhmer (Sachsen-Anhalt) das Wort.

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26. April dieses Jahres zum Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel angerufen, die in Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes enthaltene Generalunternehmerhaftung für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zu streichen. Er hat hierfür rechtliche Bedenken geltend gemacht und darüber hinaus die Befürchtung geäußert, die Haftungsregelung sei in der Praxis nicht wirksam umsetzbar und führe zu erheblichen bürokratischen und finanziellen Belastungen der Bauwirtschaft.

In seiner Sitzung am 27. Juni 2002 hat der Vermittlungsausschuss einen **Einigungsvorschlag** beschlossen. Danach **haftet ein Bauunternehmer, der einen anderen Unternehmer beauftragt, nur für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers**. Damit wird die ursprünglich geplante Haftung eines Generalunternehmers für eine ganze Kette von Nachunternehmern aufgehoben.

Außerdem **gilt die Haftungsregelung lediglich bei Bauwerken mit einem geschätzten Auftragsvolumen**

von mehr als 500 000 Euro und entfällt, wenn der Generalunternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Subunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt. Eine Haftung über den ersten Subunternehmer hinaus tritt jedoch dann ein, wenn der Beauftragte nur mit dem Ziel der Umgehung der Haftung für den Auftraggeber aufgetreten ist.

(C)

Im Vermittlungsausschuss wurde damit dem Anliegen des Bundesrates weitgehend Rechnung getragen.

Der Deutsche Bundestag hat dem Vermittlungsergebnis am 28. Juni dieses Jahres zugestimmt. Ich empfehle Ihnen als Mitglied des Vermittlungsausschusses, dem Gesetz ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Klaus Wowereit: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Ich stelle die Frage: Wer stimmt dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2 a):**

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes** und zur Änderung von Steuergesetzen (Drucksache 607/02)

Das Wort als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuss hat Herr Minister Möller (Schleswig-Holstein).

(D)

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der dem Gesetz zu Grunde liegende Entwurf der Bundesregierung enthielt ursprünglich nur Regelungen zur Aus- und Fortbildung der Steuerbeamten.

Das vom Deutschen Bundestag am 26. April 2002 beschlossene Gesetz sah allerdings die **Änderung von zahlreichen Steuergesetzen** vor. Neben vielen redaktionellen Klarstellungen enthielt es einige wichtige inhaltliche Änderungen von Steuergesetzen. Ich möchte an dieser Stelle die Ausdehnung der „Abschmelzregelung“ beim Haushaltsfreibetrag auf so genannte Neufälle hervorheben. Zwei weitere Änderungen spielen im Folgenden eine Rolle.

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Ziel war es, die Fälle gewerbsmäßiger Steuerhinterziehung, die nach dem Gesetz mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedroht sind, auf besonders schwere Fälle zu beschränken und unter bestimmten Voraussetzungen eine strafbefreiende Selbstanzeige zu ermöglichen.

Weiterer Änderungsbedarf wurde bei einer Vorschrift im Einkommensteuergesetz gesehen, die den Ausgabenabzug im Zusammenhang mit bestimmten Beteiligungsverkäufen regelt.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter

- (A) In seiner Sitzung am 27. Juni 2002 hat der **Vermittlungsausschuss** den **Vorschlag** erarbeitet, die **gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung** nach dem zu Jahresbeginn in Kraft getretenen neuen § 370a der Abgabenordnung **nur noch dann als Verbrechen** mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren **zu verfolgen, wenn Steuern in „großem Ausmaß“ verkürzt worden sind.**

In **minder schweren Fällen** – als solche werden Fälle angesehen, die die Voraussetzungen für eine Selbstanzeige nach § 371 AO erfüllen – soll die **Freiheitsstrafe** künftig **zwischen drei Monaten und fünf Jahren** betragen. Bei **Steuerverkürzungen „ohne großes Ausmaß“** wirkt eine **Selbstanzeige strafbefreiend**. Nur Fälle **„großen Ausmaßes“** sollen als **Vortaten** zur strafbaren **Geldwäsche** gelten. Meine Damen und Herren, dieser echte Vermittlungsvorschlag zwischen den Interessen der Finanzer und der Justiz ist nach hartem Ringen zu Stande gekommen.

Ferner wird vorgeschlagen, die **Abzugsmöglichkeiten** der bereits eingangs erwähnten **Aufwendungen bei bestimmten Beteiligungsverkäufen** zu **verbessern**.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2002 die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses angenommen.

Als Berichterstatter empfehle ich Ihnen, dem Gesetz in der geänderten Fassung ebenfalls zuzustimmen.

- (B) **Präsident Klaus Wowereit:** Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Herr **Staatsminister Bauckhage** (Rheinland-Pfalz). – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetz** in der vom Deutschen Bundestag auf Grund der Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 7/02****) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2 b), 11 b), 12, 15 bis 17, 19 bis 24, 26 bis 33, 34 a), 35 bis 39, 48, 50, 52 bis 54, 56 bis 64, 66 bis 69 und 71.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist einstimmig.

Dann ist so **beschlossen**.

Je eine **Erklärung zu Protokoll***)** haben abgegeben: Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) zu **Tagesordnungspunkt 39** und Herr **Minister Stächele** (Baden-Württemberg) zu **Tagesordnungspunkt 50**.

*) Anlage 1

***) Anlage 2

****) Anlagen 3 und 4

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 3 und 72** auf: (C)

3. Gesetz zur **tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen** und zur **Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen** (Drucksache 608/02)

in Verbindung mit

72. Gesetz zur **Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen** (Drucksache 616/02)

Beim Tariftreuegesetz handelt es sich um einen Rückläufer aus dem Vermittlungsausschuss. Zur Berichterstattung erteile ich daher zunächst Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) das Wort.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ziel des so genannten Tariftreuegesetzes sind die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen, die einen ausreichenden sozialen Schutz und ein angemessenes Einkommensniveau bieten. Daher sollen öffentliche Aufträge am Bau und im Nahverkehr nur noch an Betriebe vergeben werden, die ihren Mitarbeitern die am Einsatzort geltenden Tariflöhne zahlen.

„Schwarze Schafe“, denen Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung oder schwere Verstöße gegen die Tariftreue nachgewiesen werden, können dann in einem Register geführt werden, um sie künftig von der öffentlichen Auftragsvergabe auszuschließen, und zwar bundeseinheitlich. (D)

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anzurufen.

In seiner Sitzung am 27. Juni 2002 hat der **Vermittlungsausschuss** als Einigungsvorschlag **beschlossen**, den **Gesetzesbeschluss** des Deutschen Bundestages **zu bestätigen**.

Ich schlage Ihnen vor, das Vermittlungsergebnis zu billigen und dem Gesetzesbeschluss nunmehr zuzustimmen.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Gabriel (Niedersachsen).

Sigmar Gabriel (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! „Die Tariftreueerklärung sicherte den einheimischen Bauarbeitern von tarifgebundenen Baufirmen den von den Tarifparteien ausgehandelten, sozial angemessenen Lohn. Sie garantierte zudem, dass tarifgebundene Baufirmen nicht schon allein wegen ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Tariflohn bei öffentlichen Baumaßnahmen im Wettbewerb mit nichtgebundenen Firmen aus dem Bieterwettbewerb ausschieden.“

Das ist nicht etwa die Begründung für den Gesetzentwurf der Bundesregierung, sondern das ist die **Erklärung von Staatsminister Reinhold Bocklet** aus

Sigmar Gabriel (Niedersachsen)

- (A) Bayern **vom 21. Dezember** des Jahres **2000**, in der er die Bundesregierung aufforderte, endlich dafür zu sorgen, dass der Flickenteppich von Tariftreuegesetzen in den Ländern durch eine bundeseinheitliche Lösung ersetzt wird. Wir finden, wo die Bayern Recht haben, sollen sie auch Recht bekommen.

Nur, wir sollten die Frage stellen, warum das, was damals als vernünftig erachtet wurde, heute nicht mehr gilt. Es kann ja wohl nicht sein, dass es zwar in Bayern ein Tariftreuegesetz gibt, nach dem diejenigen Unternehmen aus Ostdeutschland ausgeschlossen werden, von denen man jetzt befürchtet, dass sie keine Chance mehr hätten, aber im Rest der Republik etwas anderes gilt.

Die Debatte über das Tariftreuegesetz geht über die aktuelle Situation in der Bauwirtschaft hinaus. Ich meine, man muss sich mit der Frage auseinandersetzen: Was soll in Deutschland, was soll in einem zusammenwachsenden Europa eigentlich gelten: nur noch die Klammer einer gemeinsamen Währung und ansonsten die Gesetze des Marktes? Oder sollen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch **darauf verlassen** können, **dass** geschlossene **Tarifverträge** für sie **Geltung haben**, und sollen vor allem diejenigen Unternehmer, die Tariflöhne zahlen, die Auslöse zahlen, die Sozialabgaben zahlen, die Urlaubsansprüche gewähren, noch die Chance haben, am Wettbewerb teilzunehmen?

- (B) Die CDU-geführten Länder haben in der Debatte über das Tariftreuegesetz mehrere Argumente angeführt, warum sie gegen den Gesetzentwurf sind. Es ist in der Politik üblich geworden zu sagen: im Prinzip ja, aber! – Dazu sind ein paar Themen genannt worden.

Das wichtigste Argument war die Behauptung, das vorliegende Tariftreuegesetz benachteilige ostdeutsche Baufirmen, es spiele Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ostdeutschland und in Westdeutschland sozusagen gegeneinander aus. Schon ein Blick in dieses Gesetz zeigt, dass es für ostdeutsche Baufirmen besser ist als das bayerische Tariftreuegesetz. Denn im Gegensatz zu Bayern sieht es eine **Staffel** vor. Danach wird in Westdeutschland zunächst nicht zu 100 % der Westlöhne ausgeschrieben, sondern die Staffel wird, **beginnend mit 92,5 %** – die sozialdemokratisch geführten Länder waren übrigens bereit, das Niveau auf unter 90 % zu senken –, **bis 2006 sukzessive angehoben**.

Zum einen gehe ich davon aus, dass es das gemeinsame Interesse aller sein muss, jedenfalls bis zum Jahre 2006 zur **Angleichung der Löhne und Gehälter in Deutschland** zu kommen und die soziale Teilung nicht unendlich fortzuschreiben.

Zum anderen wiederhole ich: Die Staffel ist ein deutliches Entgegenkommen. Sie nimmt Rücksicht auf die wirklich wesentlich schwierigere wirtschaftliche Situation in den ostdeutschen Ländern gegenüber den westdeutschen. Sie ist allemal besser als die Regelung, die das Land Bayern hat. Konsequenterweise müssten die Länder, die mit dieser Begründung gegen das Gesetz stimmen – einen Teil davon finden wir in der Begründung des Antrags auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wieder –, als Erstes ihre ei-

genen Tariftreueregelungen aufheben, jedenfalls (C) wenn sie intellektuell redlich argumentieren wollen.

Das zweite Argument war, man wolle nicht mitmachen, weil es sich nicht nur um Baufirmen handle, sondern weil das Gesetz die **Übertragung auf den öffentlichen Personennahverkehr** vorsehe. Ich kann nicht verstehen, worin der prinzipielle Unterschied zwischen der dramatischen Lage auf dem Bausektor mit Dumpinglöhnen aus Süd- und Osteuropa, die nicht einmal mehr den europäischen Mindestlöhnen entsprechen, wo die Menschen überlange arbeiten müssen, keine Auslöse gezahlt wird, keine Sozialabgaben entrichtet werden, kein Urlaubsgeld gewährt wird, und der **Situation** bestehen soll, die wir inzwischen auch in weiten Teilen **des Verkehrsgewerbes** vorfinden. Wir können einmal vergleichen, was Busfahrer im öffentlichen Nahverkehr beispielsweise in Dresden und in Tschechien verdienen.

Sind wir wirklich der Überzeugung, dass wir bei unserem Mietniveau, bei unseren Lebenshaltungskosten, bei dem, was man aufwenden muss, um eine Familie zu ernähren, weiter dazu beitragen sollten, dass ein **Dumpingwettbewerb** stattfindet? Wollen wir es zulassen, dass hier die gleichen Zustände einkehren, wie wir sie in der Bauwirtschaft bereits vorfinden?

Ich kann nicht einsehen, warum wir – offensichtlich auch die Bayern – auf der einen Seite der Überzeugung sind, man müsse die Bedingungen im Bausektor vernünftig regeln, um zu verhindern, dass diese Menschen unter die Räder geraten, und auf der anderen Seite den Busverkehr auf solche Weise organisieren. (D) Ich meine, es darf keinen Unterschied geben. Ich jedenfalls habe diese Argumentation nie verstanden, auch dann nicht, wenn gesagt wird, dass der europäische Wettbewerb in diesem öffentlichen Sektor etwas sehr Wichtiges sei.

Die CDU-geführten Länder haben drittens gesagt: Wir können der Regelung nicht zustimmen, wenn der **repräsentative Tarifvertrag** genutzt werden soll. – Ich frage den Kollegen Bocklet: Welchen Tarifvertrag legen Sie bei Ihrem Gesetz in Bayern an? – Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie zu Hause den Mumm haben, etwas anderes als den geltenden Tarifvertrag der IG BAU anzulegen. Dafür sind Sie viel zu klug. Herr Bocklet, ich bin dafür, dass Sie sich endlich durchsetzen; aber anscheinend brauchen Sie uns, um das hinzubekommen.

(Heiterkeit)

Das tut mir Leid. Mir bereitet es Freude, wenn ich gemeinsam mit der CSU etwas erreichen kann. Aber wenn Sie immer von Ihren eigenen Leuten daran gehindert werden, weiß ich auch nicht, wie ich Ihnen helfen soll.

(Erneute Heiterkeit)

Sie legen selbst den repräsentativen Tarifvertrag an. – Herr Stoiber, es muss auch im Wahlkampf ein bisschen fröhlich zugehen.

(Dr. Edmund Stoiber [Bayern]: Er ist auch fröhlich!)

Sigmar Gabriel (Niedersachsen)

- (A) – Das finde ich auch. Übrigens, wir werden jeden Tag fröhlicher.

(Heiterkeit und Zurufe)

Meine Damen und Herren, es geht doch darum, dass wir nicht beliebig Regelungen anlegen, sondern repräsentative Tarifverträge nutzen. Sonst öffnen wir auch dort Scheintarifverträgen Tür und Tor. Sie selber richten sich danach, ebenso wie das Saarland. Das sind kluge Gesetze. Wir in Niedersachsen tun das ebenfalls. Im Unterschied zu Ihnen wollen wir das auch für **Kommunen** gelten lassen. Denn es hilft nichts, wenn das Land öffentlicher Auftraggeber ist, die entsprechende Regelung für Kommunen aber nicht gilt. Wir alle nutzen natürlich die regulären Tarifverträge. Warum Sie an dieser Stelle nicht mitmachen, kann ich mir nicht recht erklären.

Der vierte Punkt ist Ihre Behauptung, das sei praktisch nicht umsetzbar. Ich sage Ihnen, meine Damen und Herren: Es ist sehr einfach umzusetzen. Bei uns im Land gilt: Wer 10 % oder mehr unter dem nächstgünstigen Angebot liegt, muss die Bücher aufmachen. Dann ist der **Auftraggeber verpflichtet zu überprüfen**: Wie kommt ein Unternehmer zu einem solch guten Angebot? Hält er wirklich Tarifverträge ein, oder hat er das in der Auftragsvorlage nur angekreuzt, während in Wahrheit zwölf Stunden am Tag zum europäischen Mindestlohn gearbeitet werden? Das ist bekanntlich relativ einfach möglich. Wir sind also in der Lage, all das zu klären.

- (B) Ich sage ausdrücklich nicht, dass ich mir eine weitere Verdichtung der Regelungen auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland wünsche. Aber dort, wo etwas völlig aus der Bahn läuft, wo chaotische Zustände herrschen und die Menschen unter Druck gesetzt werden – ich werde nachher ein paar Beispiele dafür nennen –, ist der Staat meiner Überzeugung nach zum Handeln aufgefordert, jedenfalls wenn er sich als Sozialstaat versteht. Noch steht das **Sozialstaatsgebot** in unserer Verfassung.

Es geht also auch um die Frage: Wozu ist der Staat eigentlich da? Ich will Ihnen nur ein Beispiel für die **Zustände in der Bauwirtschaft** nennen, damit klar wird, dass wir in so schönen Räumen wie im Bundesrat, in der Ruhe und Abgeschlossenheit der Politik, aufpassen müssen, nicht neben dem zu liegen, was im Alltag um uns herum, außerhalb dieses Gebäudes, auf den Baustellen passiert. Hier hat vor ein paar Tagen ein Streik stattgefunden. Darüber kann man unterschiedlicher Auffassung sein; wir müssen uns nicht einmischen. Aber dass während dieses Streiks **Streikbrecher** aus dem Rotlichtmilieu auf die Baustelle gepresst werden sollten, jedoch offensichtlich auch die beste Kampfhandverordnung diese Leute nicht daran gehindert hat zu versuchen, die streikenden Bauarbeiter der IG BAU von der Baustelle zu jagen, um Arbeiter von weither, aus Osteuropa, dort hineinzubringen, müsste Menschen in unserer Gehaltsgruppe ab und zu nachdenklich werden lassen.

Wir dürfen es doch nicht zulassen, dass solche Zustände in Deutschland einkehren. Wir reden oft von Recht und Ordnung. Aber **Recht und Ordnung** gelten

- nicht nur im Straßenverkehr, sondern **müssen** auch auf der Baustelle, **auch auf dem Arbeitsmarkt gelten**. (C)

Übrigens, unsere Altvordern wussten, dass solche Situationen eintreten können, und haben im Jahr **1952** – das war damals wahrlich ohne sozialdemokratische Mehrheit möglich – ein **Gesetz über Mindeststandards erlassen**. Es ist in Deutschland Gott sei Dank nie angewandt worden, weil es im nationalen Rahmen immer die Möglichkeit gegeben hat, Tarifverträge zu schließen. Heute haben wir diese Möglichkeit weitgehend nicht mehr.

Wir müssen uns mittlerweile fragen, ob der **Staat** dort, wo in unseren Wirtschaftszweigen illegale Beschäftigung – bis hin zu schwerster Kriminalität – organisiert wird, wo Dumpinglöhne gezahlt werden, wo anständige Unternehmen vom Markt verdrängt werden, nicht die **Aufgabe** hat, **Standards festzulegen**, und zwar nicht nur für den öffentlichen Sektor, sondern auch für die Gesamtwirtschaft. Die Menschen in diesem Land müssen nach wie vor den Eindruck haben – jedenfalls dürfte das in unser aller Interesse sein –, dass wir uns um solche existenziellen Fragen kümmern, dass wir sie nicht alleine lassen und nicht abwarten, bis die Unanständigen die Anständigen vom Markt verdrängt haben.

Meine Damen und Herren, es darf nicht sein, dass von der CDU und inzwischen offensichtlich auch von der CSU und der FDP eine Politik betrieben wird, bei der die Deregulierung sozusagen als Breitbandantibiotikum gegen die Wechselfälle der Globalisierung verschrieben wird. Es darf nicht sein, dass sich in all diesen Bereichen niemand mehr darauf verlassen kann, dass soziale Mindeststandards, Tarifverträge noch gelten. Die eigentliche Aufgabe ist, Leistungsbereitschaft zu fördern, ohne soziale Verantwortung als Gegensatz dazu zu sehen. **Leistung und soziale Verantwortung gehören** in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 **zusammen**. Bei uns sind Leistung und soziale Verantwortung zwei Seiten derselben Medaille. Menschen sind nur leistungsfähig und leistungsbereit, wenn sie sich darauf verlassen können, dass sie nicht unter die Räder kommen. (D)

In den letzten Monaten ist mir ein bisschen zu oft von der angeblich notwendigen neuen sozialen Marktwirtschaft geredet worden. Mir wäre es sehr lieb, wir würden wenigstens die **Prinzipien der alten sozialen Marktwirtschaft beherzigen**. Dazu zählt, dass wir den Menschen, die von öffentlichen Aufträgen leben, zumindest ein bisschen Schutz gewähren. Das ist unsere Verantwortung. Uns hier geht es sehr gut. Es gibt aber Menschen in diesem Land, denen es nicht so gut geht.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Staatsminister Huber (Bayern).

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Ministerpräsident Gabriel, wenn auf Baustellen in Niedersachsen solche verheerenden und inhumanen Verhältnisse herrschen, dann kann kein Tariftreugesetz helfen, son-

Erwin Huber (Bayern)

- (A) dern dann sollten Sie die Gewerbeaufsicht und die Polizei einschalten; denn das widerspricht schon dem heute geltenden Recht.

Mein Vorredner hat den Eindruck erweckt, Bayern verhalte sich nicht geradlinig, weil wir in Bayern eine Tariftreuregelung hätten und hier eine solche gefordert hätten, aber dem heute vorliegenden Gesetz nicht zustimmten. Der Unterschied ist, meine sehr verehrten Damen und Herren: Der **Deutsche Bundestag hat den bayerischen Gesetzentwurf** mit seiner Entscheidung vom 26. April dieses Jahres **abgelehnt**. Die Mehrheit des Bundestages war also nicht bereit, den bayerischen Vorschlag, den Herr Kollege Bocklet hier begründet hat, zu übernehmen.

Wir sind in der Tat der Meinung, dass im Baubereich eine vernünftige Tariftreuregelung sinnvoll sein kann. Aber das, was uns jetzt angeboten wird, ist kein maßgeschneidertes Gesetz im Bereich der Tariftreue, sondern eine breite **Regelung, die den Wettbewerb im Baubereich** innerhalb Deutschlands **ausschaltet**. Wer fordert, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf nicht zugleich ein Gesetz vorlegen, das keinen vernünftigen Wettbewerb mehr zulässt. Wir sind für vernünftigen, leistungsorientierten Wettbewerb. Wir sind jedoch gegen einen Wettbewerb, der auf Ausbeutung oder dem Missbrauch sozialer Standards beruht.

- (B) Das **bayerische Tariftreuegesetz umfasst nicht den Tiefbau**. Es **macht den Kommunen keine zwingenden Vorgaben**, sondern gibt ihnen nur Empfehlungen. Dagegen weist das Paket, das Sie uns anbieten, nicht die entsprechende Flexibilität auf. Es würde den Kommunen, gerade was den ÖPNV angeht, gewaltige Mehrbelastungen aufzwingen.

Ich habe gelesen, dass der Vertreter der **Stadt Dortmund** im Rahmen der Anhörung im Deutschen Bundestag gesagt hat, dass sich die Kosten für den **Nahverkehr** in Dortmund um 10 bis 15 % erhöhen würden, sollte das Gesetz in Kraft treten. Die Frage, wie das dortige Nahverkehrssystem diese gewaltige **Kostensteigerung** auffangen kann, ist nicht beantwortet worden.

Eine Möglichkeit bestünde in der Gewährung von Subventionen durch die Stadt. Da die jetzige Bundesregierung durch ihre Politik den Spielraum bei den kommunalen Finanzen eingeengt hat, ist diese Möglichkeit wahrscheinlich weder rechtlich noch politisch, noch finanziell gegeben. Die Konsequenz wäre die **Erhöhung der Fahrpreise**. Wären Sie ehrlich, müssten Sie den Mitbürgern sagen, dass die Annahme des Gesetzes eine breite Erhöhung der Fahrpreise im ÖPNV zur Folge hätte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der wahre Grund für die Ablehnung des vorliegenden Gesetzes ist nicht die Regelung zum Baubereich. Herr Ministerpräsident, Sie haben diesen Eindruck fälschlicherweise erweckt. Der wahre Grund – das haben wir in den Arbeitsgruppen des Vermittlungsausschusses deutlich gemacht – ist vielmehr der **ÖPNV**, und zwar **in Verbindung mit der Regelung des repräsentativen Tarifvertrages**.

(C) Ich möchte dem Hohen Hause mitteilen, dass wir uns, was den Baubereich betrifft, sehr weit angenähert hatten. In den Vorgesprächen, an denen auch der Vorsitzende der IG Bauen – Agrar – Umwelt, Herr **Wiesehügel**, teilgenommen hat, ist es uns gelungen, gerade im Baubereich, der für Bayern besondere Bedeutung hat, weitgehende Annäherung zu erzielen.

Herr Gabriel, Sie wissen, dass es bei den Regelungen zum Schwellenwert, zu den Übergangsfristen und zu den prozentualen Staffellungen des zu zahlenden Tariflohnes Bewegung auf Ihrer Seite gegeben hat. Sie waren also offenbar durchaus bereit, von der starren Regelung, die im vorliegenden Gesetz enthalten ist, abzurücken, um den **besonderen Bedingungen der ostdeutschen Bauwirtschaft Rechnung zu tragen**. Wir hatten uns im Grunde so weit angenähert, dass für den Baubereich eine gemeinsam getragene Regelung möglich schien. Sie hätte dazu beigetragen, im Baubereich Dumpingangebote aus Osteuropa, die mit unseren sozialen Standards in keiner Weise vereinbar sind, auszuschneiden.

Wir wollen aber nicht – gerade angesichts der gegenwärtigen Lage in der Bauwirtschaft und der Lage der Wirtschaft insgesamt in den ostdeutschen Bundesländern –, dass ostdeutsche Unternehmen auf Grund eines gewissen Kostenvorteils, der in der Tat gegeben ist, weil man dort die Mindestlöhne oder nur etwas mehr bezahlt, von der Vergabe von Aufträgen in Westdeutschland quasi ausgeschlossen sind.

(D) In den ostdeutschen Bundesländern gibt es gegenwärtig 1,4 Millionen Arbeitslose; das ist die höchste Arbeitslosigkeit seit Herstellung der Einheit Deutschlands. Sie müssen sich die Frage stellen lassen, warum Sie just zu dem Zeitpunkt, in dem sich viele Länder Ostdeutschlands in einer desolaten wirtschaftlichen Lage befinden, eine Regelung in Kraft setzen wollen, die zahlreiche mittelständische ostdeutsche Bauunternehmen von der Auftragsvergabe im Westen ausschließt. Das ist aus unserer Sicht in keiner Weise zu rechtfertigen. Deshalb haben wir die vorliegende Fassung des Gesetzes abgelehnt; wir wären aber durchaus zu einem Kompromiss bereit gewesen.

Im Laufe der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses stellte sich jedoch heraus, dass Sie keine isolierte Regelung zum Baubereich treffen wollten. Wir sollten ausdrücklich festhalten, dass eine Einigung darüber möglich gewesen wäre. Wir haben konstruktiv verhandelt und Kompromisse angestrebt. Sie aber haben den Baubereich verlassen und im Zusammenhang mit dem so genannten repräsentativen Tarifvertrag den ÖPNV in das Zentrum der Auseinandersetzung gerückt.

Die von CDU und CSU regierten Länder können dem Gesetz heute deshalb nicht zustimmen, weil gerade die **Zugrundelegung des so genannten repräsentativen Tarifvertrages** einen merklichen **Eingriff in die Koalitionsfreiheit** in Deutschland darstellen würde. Dem stehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Sie haben Recht, dass der repräsentative Tarifvertrag im Baubereich keine große Rolle spielt; denn dort gibt es in der Regel nur einen

Erwin Huber (Bayern)

- (A) Tarifvertrag. Deshalb ist zu dem repräsentativen Tarifvertrag im bayerischen Gesetz keine Regelung getroffen worden. Die Zugrundelegung des repräsentativen Tarifvertrages würde vor allem dazu führen, dass der Staat bei konkurrierenden Tarifverträgen einen Tarifvertrag privilegiert. Im ÖPNV gibt es eine Fülle von unterschiedlichen Tarifverträgen, an deren Abschluss auch Gewerkschaften, nicht nur eine, beteiligt waren; es gibt zahlreiche Haustarifverträge, die alle auf geltendem Recht beruhen.

Auf welcher Rechtsgrundlage darf der Gesetzgeber festlegen, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nur ein Angebot zu Grunde gelegt werden darf, das auf einem Tarifvertrag beruht? Warum dürfen nicht Angebote von Unternehmern abgegeben werden, die sich zwar auch der Tarifpflicht unterwerfen, aber mit einer anderen Gewerkschaft einen Haustarifvertrag vereinbart haben? Solche Vereinbarungen sind zulässig. Wir halten es aus rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Gründen für nicht zulässig, dass der Gesetzgeber in die Koalitionsfreiheit bzw. die Tarifautonomie eingreift, indem er **einen Tarifvertrag privilegiert** und damit Unternehmen, die sich an andere, ebenfalls zulässige tarifvertragliche Regelungen halten, dazu zwingt, aus dem Wettbewerb auszuschneiden.

Das ist das entscheidende Manko des Gesetzes. Sie waren nicht bereit, diesen gravierenden Mangel in den Verhandlungen zu beseitigen, obwohl Sie wussten, dass dies der springende Punkt ist. Hätten Sie Bereitschaft gezeigt, sich bei der Regelung in § 3 Abs. 3 – Repräsentativer Tarifvertrag – zu bewegen, wäre insgesamt ein Kompromiss wohl möglich gewesen. Dieser Punkt war für Sie jedoch nicht verhandlungsfähig.

(B)

Ich stelle fest, dass der Wille, zu einer Regelung zu kommen, auf der A-Seite nicht vorhanden war. Vielmehr will man kurz vor der Bundestagswahl ein politisches Signal setzen. Dabei nimmt man massive Verzerrungen sowie Eingriffe in den kommunalen Bereich in Kauf.

Ich muss etwas einfügen: Herr Gabriel, Sie waren bereit, den Klammerzusatz in § 3 Abs. 3 wegfällen zu lassen, d. h. den Namen etwas zu ändern; zu inhaltlichen Verhandlungen waren Sie jedoch nicht bereit.

Das war der entscheidende Punkt, an dem ein Kompromiss gescheitert ist. Deshalb geht Ihr Vorwurf, wir seien möglicherweise sogar bereit, billigend in Kauf zu nehmen, dass auf Deutschlands Baustellen Unzulässiges passiert, an der Sache vorbei. Nicht dies, sondern der repräsentative Tarifvertrag in Kombination mit der Einbeziehung des ÖPNV war der Grund für das Scheitern.

Da in diesem Punkt eine vernünftige Lösung nicht möglich war und deshalb ein echtes Vermittlungsergebnis nicht erzielt werden konnte, sehen wir uns nicht in der Lage, diesem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zuzustimmen.

Herr Präsident, ich möchte auch zu dem Gesetz unter Tagesordnungspunkt 72, der gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 3 aufgerufen worden ist, eine

Erklärung abgeben. Zum **Gesetz zur Einrichtung eines Korruptionsregisters** werden wir den Vermittlungsausschuss anrufen. Wir halten das Gesetz, das aus dem ursprünglichen – umfangreicheren – Gesetz herausgenommen wurde, in dieser Form für **nicht zustimmungsfähig**. (C)

Nach unserer Ansicht ist es zwar durchaus diskussionswürdig, in weitere Beratungen über die Einrichtung eines Korruptionsregisters einzutreten. Wir sind – wie wohl alle in diesem Haus – dazu entschlossen, der Korruption den Kampf anzusagen und ihn auch durchzuziehen. Damit sollte jeder an seiner Stelle beginnen. Es ist jedoch rechtsstaatlich bedenklich, ein Korruptionsregister einzurichten, ohne dass geklärt ist, unter welchen Bedingungen die Aufnahme in das Register erfolgt und welche gravierende Wirkungen die Aufnahme eines Unternehmens in das Register hat. Die Teilnahme an der Vergabe öffentlicher Aufträge wäre nicht mehr möglich. Für manche Unternehmen, beispielsweise im Tiefbau, würde das die Vernichtung ihrer Existenz bedeuten. Deshalb **muss rechtsstaatlich eindeutig geklärt werden, bei welchen Verfehlungen** in der Vergangenheit, die niemand rechtfertigt, die **Aufnahme in ein solches Register** notwendig und **geboten ist und welche Folgerungen sich daraus ergeben**.

Das vorliegende Gesetz, das mit heißer Nadel gestrickt ist, regelt die rechtsstaatlichen Voraussetzungen bisher nicht eindeutig. Wir sind bereit, im Vermittlungsausschuss an einer tragfähigen, vernünftigen Lösung mitzuarbeiten.

Das Tariftreugesetz in seiner Breite ist wegen massiver inhaltlicher Bedenken nicht zustimmungsfähig. (D)

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat nunmehr Herr Senator Uldall (Hamburg).

Gunnar Uldall (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch ich möchte zu dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen sprechen, über das gemeinsam mit dem Tariftreugesetz unter Tagesordnungspunkt 3 beraten wird.

Wir alle sind uns darin einig, dass Korruption in Verwaltung und Wirtschaft bekämpft werden muss. Jedes Mittel, das zur Korruptionsbekämpfung beiträgt, ist anzuwenden; denn **Korruption verhindert Wettbewerb** oder versucht ihn zu umgehen. Sie bedeutet **Ineffizienz für die Volkswirtschaft** und ist ungerecht gegenüber denjenigen, die sich im Kampf um einen Auftrag gemäß den Bestimmungen verhalten.

Das vorliegende **Gesetz** zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen ist beim besten Willen **nicht zielführend** in dem von mir soeben beschriebenen Sinne. Die Eintragung in das Register kann für ein Unternehmen – vor allen Dingen für seine Belegschaft! – weit reichende Auswirkungen haben.

Hätte die Regierung ein gutes, der gemeinsamen Zielsetzung entsprechendes Gesetz vorgelegt, und hätte der Bundestag eine gründliche Beratung vorge-

Gunnar Uldall (Hamburg)

(A) nommen, wäre dem Gesetzesbeschluss wohl die Zustimmung aller Länder im Bundesrat sicher gewesen. Aber leider hat die Regierungskoalition das Gesetz im Bundestag so schnell „durchgezogen“, dass es mit sehr vielen Mängeln behaftet ist. Daher darf das Gesetz auf keinen Fall in Kraft treten. Ich selber habe viele Jahre miterlebt, dass Gesetze im Bundestag manchmal unter sehr großem Zeitdruck verabschiedet wurden; aber ein solches Vorgehen habe ich in langjähriger Tätigkeit im Bundestag nie erlebt.

Wir werden heute den Vermittlungsausschuss anrufen, um auf diesem Wege ein Gesetz zu formulieren, das nicht nur gut gemeint, sondern auch gut gemacht ist.

Änderungsbedarf besteht in mehreren Punkten, die in der Begründung des Wirtschaftsausschusses für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausführlich dargestellt werden. Ich möchte deswegen nur einige wenige Punkte herausgreifen:

Ursprüngliche Absicht war es, ein Korruptionsregister einzurichten. Daraus ist nunmehr ein Register über „unzuverlässige Unternehmen“ geworden. In der Begründung zum Gesetzentwurf findet sich ein umfangreicher Katalog von zehn Delikten, die als Beispiele für „schwere Verfehlungen“ gelten und damit zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen sollen. Er reicht von Schwarzarbeit bis hin zu Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Dieser Katalog wird mit dem Hinweis versehen, dass **„vergleichbare, die Zuverlässigkeit beeinträchtigende Verfehlungen“** auch einbezogen werden sollen.

(B) Diese **Formulierung**, meine Damen und Herren, **öffnet der Willkür Tür und Tor**. Das Gesetz schießt damit weit über das Ziel hinaus, das wir uns gemeinsam gesteckt haben. Wenn wir hier nicht klare Grenzen ziehen, setzen wir viel zu viele Unternehmen und vor allem ihre Mitarbeiter der Gefahr aus, nicht mehr für öffentliche Auftraggeber arbeiten zu können. Man kann es auch so sagen: Um die Korruption zu bekämpfen, schießen wir mit der Schrotflinte, statt präzise zu zielen.

Ich will das an einem Beispiel zeigen. Wenn der Leiter der **Niederlassung** einer großen Baugesellschaft in einer deutschen Stadt gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt, dann ist nicht einzusehen, warum auch die Mitarbeiter in den Niederlassungen in Mainz, Regensburg, Leipzig oder Stuttgart für dessen Verfehlung bestraft werden sollen, nur weil er zufällig demselben Konzern angehört.

Es muss geklärt werden, wie mit einem Konzern umgegangen werden soll, wenn ein kleiner Teilbetrieb des Konzerns „sündigt“. Dies ist in dem Gesetz nicht geregelt. **VW** ist wegen Verstoßes gegen das Kartellgesetz von der EU-Kommission zweimal rechtswirksam zu vielen hundert Millionen DM Strafe verurteilt worden. Soll VW jetzt in das Register aufgenommen werden, meine Damen und Herren? Sollen die Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in Zukunft keine VW mehr bestellen dürfen? Also Fragen über Fragen, die in dem Gesetz nicht geregelt sind!

Deswegen darf das Gesetz in dieser Form nicht verabschiedet werden. Wir bitten darum, das Gesetz im Vermittlungsausschuss zügig zu beraten und es zu verbessern. (C)

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Wolf (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie).

Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Über das **Tariftreuegesetz** ist hier, glaube ich, hinlänglich diskutiert worden. Ich teile die Meinung von Ministerpräsident Gabriel und bedauere es außerordentlich, dass das Haus offensichtlich nicht bereit ist, einem Gesetz zuzustimmen, Herr Huber, das gerade **im Hinblick auf die ostdeutsche Wirtschaft wesentlich günstiger ist als entsprechende Landesgesetze**. Ich befürchte, bei den Bürgern entsteht der fatale Eindruck, dass die Politik Machtspiele betreibt, anstatt die über Jahre ausdiskutierten sachlichen Lösungen in die Tat umzusetzen.

Herr Minister Müller hat schon am 31. Mai von dieser Stelle aus gesagt: Der Freistaat Bayern sollte dann auch konsequent sein und erklären, dass morgen das bayerische Tariftreuegesetz aufgehoben wird. Denn wenn ostdeutsche Betriebe durch die Bundesregelung benachteiligt werden, wie Sie auch heute wieder behauptet haben, dann erst recht durch das bayerische Gesetz.

Lassen Sie mich zu dem Gesetz zur Einrichtung eines bundeseinheitlichen Registers über unzuverlässige Unternehmen, verkürzt **„Korruptionsregister“** genannt, kommen! Darüber besteht seit Jahren Einigkeit unter den Ländern. Zuletzt hat die Innenministerkonferenz am 5. Mai 2000 in Düsseldorf den Bund aufgefordert, ein entsprechendes Register einzurichten, das die Landesregister ablöst. (D)

Herr Uldall, das Register ist ein **reines Informationsregister**. Es soll Sorge dafür tragen, dass jeder öffentliche Auftraggeber in Deutschland davon Kenntnis erhält, dass ein anderer öffentlicher Auftraggeber ein Unternehmen – d. h. eine Niederlassung, nicht den Konzern – wegen Unzuverlässigkeit auf Grund bestimmter Tatbestände ausgeschlossen hat.

Auch heute schon dürfen öffentliche Aufträge nur an zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Die Zuverlässigkeit entfällt, wenn für das Unternehmen verantwortlich handelnde Personen Delikte wie Bestechung, Betrug, Untreue oder ähnlich schwer wiegende Handlungen begangen haben. So verlangt es **§ 97 des GWB**, und so sehen es auch die Verdingungsordnungen – VOB und VOL – vor. An der bereits seit langem bestehenden materiellen Rechtslage ändert sich durch das vorgelegte Gesetz nichts.

Geändert wird lediglich etwas daran, Herr Uldall, dass die eine Hand des Staates nicht weiß, was die andere tut. Bislang wusste der Vergabebeamte in der Stadt A allenfalls durch Zufall davon, wenn ein bestimmtes Unternehmen in der Stadt B wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen worden ist.

Parl. Staatssekretärin Margareta Wolf

- (A) Lassen Sie mich an dieser Stelle sagen: Das **Beispiel VW** greift eben nicht; denn das Gesetz bezieht sich auf die Unzuverlässigkeit der Niederlassung, nicht auf den Konzern insgesamt, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Obwohl Regelung und Rechtstechnik auf Expertenebene seit langem vorbereitet und in Übereinstimmung mit den Vorstellungen auch der zuständigen Beamten aller Bundesländer entwickelt wurden – deshalb ist das Gesetz nicht mit heißer Nadel gestrickt –, geschah in dieser Woche – mit Verlaub – etwas Merkwürdiges: Die Mehrheit des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates entdeckte auf Antrag Bayerns, das selbst, ebenso wie Hessen und andere Bundesländer, ein vergleichbares Register auf der Basis von puren Verwaltungsvorschriften betreibt, dass die Detailvorschriften nicht durch Rechtsverordnung festgelegt werden dürften, sondern im Gesetz selbst geregelt werden müssten. Ich halte diese Argumentation für vorgeschoben. Es ist, glaube ich, jedem klar, worum es hier geht.

Fest steht: Es ist ebenso unverständlich wie verantwortungslos, ein von Ihnen selbst gefordertes und von Ihnen selbst auch bereits angewandtes – Stichwort „Hessen“ – vernünftiges und effizientes Mittel zur Korruptionsbekämpfung aufzuhalten.

Ich bitte Sie eindringlich: Leisten Sie der Korruption nicht weiteren Vorschub, sondern stimmen Sie dem Gesetz zu! Die Rechtsverordnung hat das Kabinett bereits verabschiedet. – Ich bedanke mich.

- (B) **Präsident Klaus Wowereit:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} gibt Herr **Staatsminister Bauckhage** (Rheinland-Pfalz).

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst zum Tariftreuegesetz unter **Tagesordnungspunkt 3**.

Der Vermittlungsausschuss hat das Gesetz bestätigt; es liegt daher in unveränderter Fassung vor. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **n i c h t zugestimmt**.

Der Entschließungsantrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 367/2/02 entfällt.

Nun zur Abstimmung über das Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen, **Tagesordnungspunkt 72!**

Zur Abstimmung liegt Ihnen die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 616/1/02 auf Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der umfassenden Überarbeitung des Gesetzes vor. Wer für die Einberufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss** gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes **angerufen**.

^{*)} Anlage 5

Tagesordnungspunkt 4:

(C)

Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (**Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz** – VIFGG) (Drucksache 609/02)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) das Wort.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem am 5. April 2002 das „Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge“ in Kraft getreten ist, geht es beim vorliegenden Gesetz um die Einrichtung einer Finanzierungsgesellschaft zur Verteilung der Maut-einnahmen sowie ergänzend zur Verteilung von Einnahmen aus den Schifffahrtsabgaben, die der deutschen Verfügungsgewalt unterliegen. Zu dem Gesetz ist nach Auffassung der Bundesregierung die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.

Der Bundesrat hat in seinem ersten Durchgang eine Reihe von Änderungen gefordert, denen der Bundestag teilweise entsprochen hat. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 17. Mai 2002 angenommen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2002 dennoch beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Hiermit sollte erreicht werden, dass die Entscheidungskompetenz des Bundes über die Verwendung der Lkw-Maut im Verhältnis zu den Ländern unverändert bestehen bleibt und die volle Zweckbindung der Gebühreneinnahmen verankert wird.

(D)

Der **Vermittlungsausschuss** hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2002 als Einigungsvorschlag **beschlossen**, den **Gesetzesbeschluss** des Deutschen Bundestages **zu bestätigen**.

Der Bundesrat hat deshalb darüber zu befinden, ob gegen das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz Einspruch einzulegen ist. Als Berichterstatter empfehle ich Ihnen, dem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen und keinen Einspruch einzulegen.

Präsident Klaus Wowereit: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages bestätigt.

Bayern beantragt in Drucksache 609/1/02, gegen den Gesetzesbeschluss Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Tagesordnungspunkt 5:

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** (5. FStrÄndG) (Drucksache 610/02)

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) das Wort.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück. Mit ihm sollen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2000 gezogen werden, welches die Verfassungswidrigkeit einer Weisung des Bundes an ein Land feststellt. Am Rande sei bemerkt, dass es sich um eine verfassungswidrige Weisung des Bundes an das Land Schleswig-Holstein handelte.

Neben den Regelungen zur **Herabstufung von Bundesfernstraßen** enthält die Novelle ergänzende **Regelungen zu Planfeststellungsbeschlüssen und Zuständigkeiten bei der Erteilung von Plangenehmigungen**.

Der **vom Bundesrat** in seinem ersten Durchgang unterbreitete **Vorschlag einer Umformulierung**, die als umfassende, praxisgerechte und verfassungskonforme Änderung angesehen worden war, wurde **von der Bundesregierung abgelehnt**.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 unverändert angenommen.

Begründet mit der schon im ersten Durchgang vorgeschlagenen Änderung, hat der Bundesrat daher im Rahmen der zweiten Befassung am 21. Juni 2002 die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

- (B) Als Einigungsvorschlag hat der Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung am 27. Juni 2002 das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz bestätigt.

Es ist nunmehr darüber zu entscheiden, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt. Die Euphorie der Länder hält sich in Grenzen.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages bestätigt. Wer dem Gesetz in der ursprünglichen Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 6:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 611/02)

Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich ein weiteres Mal Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) das Wort.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem

Änderungsgesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts sollen die Vorschriften der EU-Erdgasbinnenmarkttrichtlinie vom 22. Juni 1998 vollständig umgesetzt, die Liberalisierung des Gasmarktes soll weiterentwickelt werden. (C)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde vom Deutschen Bundestag in geänderter Fassung am 17. Mai 2002 verabschiedet.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2002 beschlossen, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Es wurden mehrere Änderungsbegehren formuliert, unter anderem mit dem Ziel, Preisfindungsprinzipien nicht in die **Vermutungsregelung** des neuen Energiewirtschaftsgesetzes einzubeziehen. Weitere Änderungswünsche betrafen die behördliche Entscheidung bei der **Anwendung der Schutzklausel** sowie den **Verzicht auf die gesetzliche Regelung der Stromimporte aus Drittstaaten**.

Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2002 einen Einigungsvorschlag beschlossen: Neben der **Einführung eines Monitoring** im Gesetz wird die so genannte **Reziprozitätsklausel** auch auf Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten erstreckt. Zweck der Klausel ist es, trotz der unterschiedlichen Öffnung der nationalen Energiemärkte Wettbewerbs- und Chancengleichheit für die deutsche Energiewirtschaft herzustellen; das ist für die Ostländer wichtig.

Außerdem hat die Bundesregierung eine verpflichtende **Protokollerklärung** abgegeben, die ausdrücklich **Bestandteil des Vermittlungsergebnisses** ist. Sie lautet wie folgt: (D)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird sich regelmäßig mit dem Bundeskartellamt und/oder den Kartellbehörden der Länder sowie den Energieaufsichtsbehörden über die energiewirtschaftlichen und wettbewerblichen Auswirkungen der neu eingeführten Vermutungsregelung in Zusammenhang mit den Verbändevereinbarungen austauschen und gegebenenfalls bei unerwünschten Ergebnissen unverzüglich eingreifen.

Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 28. Juni 2002 angenommen.

Als Berichterstatter schlage ich Ihnen vor, das Vermittlungsergebnis ebenfalls zu billigen.

Erlauben Sie mir ein paar Bemerkungen zum Energierecht als **Landeskartellminister!**

Ich denke, wir alle wollen den Wettbewerb jetzt auch im Gasbereich. Es ist immer umstritten gewesen, ob wir, wie bei der Telekommunikation, eine **Regulierungsbehörde oder eine Verbändevereinbarung** anstreben sollten. Hier wird der Weg der Verbändevereinbarung gegangen. Weil das Gesetz zeitlich befristet ist, halte ich das für vertretbar. Aber ich will daran erinnern, dass gerade nach der **Ministerentscheidung** in Sachen **Eon und Ruhrgas** der Marktanteil bestimmter Unternehmen regional teilweise 80 bis 90 % beträgt.

Claus Möller (Schleswig-Holstein)

- (A) Ich bitte die Bundesregierung deshalb, die **Bedenken des Bundeskartellamtes und aller Kartellreferenten der Länder sehr ernst zu nehmen**. Wir befürchten, dass die Kartellbehörden zahnlos werden. Das darf angesichts der Situation im Gas- wie im Strombereich nicht sein.

Ich appelliere an die Bundesregierung, die Protokollnotiz sehr ernst zu nehmen, auch wenn das Gesetz befristet ist.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Bundesrat hat bereits in seiner letzten Sitzung festgestellt, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf. Daher frage ich, wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag auf Grund der Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, und bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Baden-Württemberg hat in Drucksache 611/1/02 beantragt, gegen das Gesetz vorsorglich Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen**, gegen das Gesetz **vorsorglich Einspruch einzulegen**.

- (B) **Tagesordnungspunkt 7:**

Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über die **Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Schweizerische Eidgenossenschaft über deutschem Hoheitsgebiet** und über **Auswirkungen des Betriebes des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland** (Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Oktober 2001) (Drucksache 612/02)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) das Wort.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Vertrages vom 18. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle in einem Teil des süddeutschen Luftraums durch die Schweiz geschaffen.

Der Bundesrat hat im zweiten Durchgang in seiner 777. Sitzung am 21. Juni 2002 beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, um die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zu erreichen.

Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2002 als Einigungsvorschlag beschlossen, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zu bestätigen. (C)

Als Berichterstatter schlage ich Ihnen vor, das Vermittlungsergebnis zu billigen und keinen Einspruch einzulegen.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Minister Köberle (Baden-Württemberg).

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens ist für uns enttäuschend und unverständlich. Enttäuschender und unverständlicher ist es für die Bevölkerung im südlichen Teil unseres Landes, die von Verkehrslärm geradezu gequält wird. Deshalb legen wir gegen das Gesetz Einspruch ein. Ich will das in vier Punkten begründen.

Erstens. Die **Übertragung der Flugverkehrskontrolle** über weite Teile Süddeutschlands **auf ein Schweizer Privatunternehmen** und deren **verfassungsrechtliche Zulässigkeit** sind höchst **zweifelhaft**.

Zweitens. In dem Vertrag fehlt die für uns notwendige **Verlegung der Warteräume**, soweit dies technisch möglich ist, betreffend den Flughafen Zürich **in die Schweiz**.

Drittens. Im Vertrag fehlt ein **Kontroll- und Weisungsrecht durch die Deutsche Flugsicherung**. Dies brauchen wir, um zu einer gerechteren zeitlichen Verteilung der An- und Abflüge zu kommen; denn unsere Regionen beklagen, dass die An- und Abflüge verstärkt in den Tagesrandlagen über deutsches Gebiet geführt werden, während das Schweizer Hoheitsgebiet zu lärmunempfindlicheren Tageszeiten genutzt wird. (D)

Viertens. Infolge des schrecklichen **Flugzeugunglücks am Bodensee** ist unser Vertrauen in die **Schweizer Flugsicherung Skyguide** nicht gerade größer geworden.

Aus diesen Gründen sollte sich Deutschland die Option auf den baldigen Erlass einer Rechtsverordnung offen halten. Dies ist aber nur dann möglich, wenn das Gesetz jetzt nicht beschlossen wird.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung unseres Antrags. – Vielen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages bestätigt.

Baden-Württemberg beantragt in Drucksache 612/1/02, gegen den Gesetzesbeschluss Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Präsident Klaus Wowereit**(A) Tagesordnungspunkt 8:**

Gesetz zur **Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** sowie zur Änderung sonstiger Gesetze (Drucksache 613/02)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Staatsminister Bocklet (Bayern) das Wort.

Reinhold Bocklet (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze hat die Ergänzung mehrerer Fachgesetze aus den Bereichen Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft um Verordnungsermächtigungen des zuständigen Bundesministeriums zum Gegenstand.

Im Rahmen der Ausschussberatungen wurde es um eine weitere **Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes** ergänzt, mit der Lebensmittelunternehmer verpflichtet werden sollen, die für die Überwachung zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein von ihnen in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel den Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit dienen, nicht genügt. Damit wurde die vom Bundesrat infolge des **Nitrofen-Skandals** am 31. Mai 2002 erhobene Forderung teilweise aufgegriffen, Meldepflichten von Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern, die ab 2005 durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht entstehen, vorzeitig auf nationaler Ebene in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2002 beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um zu erreichen, dass die ab 2005 geltenden EU-rechtlichen Meldepflichten auch im Futtermittelbereich vorzeitig auf nationaler Ebene in Kraft gesetzt werden, dass auch öffentliche und private Testlabore dazu verpflichtet werden, Testergebnisse, die für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit relevant sein können, an die zuständigen Behörden zu melden, und dass von der Strafbefreiung des Meldepflichtigen im Lebensmittel- und Futtermittelrecht Vorsatz und grobe Pflichtverstöße ausgenommen werden.

Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2002 eine Änderung des Gesetzes empfohlen. Danach soll im Futtermittelbereich die Schwelle der Meldepflicht vorzeitig an die EU-Verordnung angepasst werden. Künftig soll die **Meldepflicht** nicht erst – wie nach dem bisher geltenden Futtermittelrecht – bei Vorliegen einer konkreten schwer wiegenden Gesundheitsgefährdung ausgelöst werden, sondern **bereits im Fall des Verdachts einer schlichten Gesundheitsgefährdung**. Der **Kreis der Meldepflichtigen** soll auf bestandsbetreuende Tierärzte und Verantwortliche der Laboratorien **ausgedehnt** werden, und zwar auch wenn sie im privaten Auftrag handeln.

Im Lebensmittelbereich hat der Vermittlungsausschuss auf eine **Erweiterung des Kreises der Meldepflichtigen** im nationalen Recht **zunächst verzichtet**, aber die Zusicherung der Bundesregierung zu Proto-

koll genommen, dass diese sich auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene für eine entsprechende Regelung einsetzt. (C)

Bei den **straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgungsverboten** kam man überein, diese **zunächst unangetastet** zu lassen. Auch hier hat die Bundesregierung zu Protokoll gegeben, dieses Anliegen vor Einleitung eines weiteren Rechtssetzungsverfahrens zu prüfen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Vermittlungsausschuss wesentliche Anliegen der Länder aufgegriffen hat. Ich empfehle als Berichterstatter, dem Gesetz zuzustimmen, um die darin enthaltenen dringend erforderlichen neuen Bestimmungen zügig auf den Weg zu bringen.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** geben Herr **Minister Stächele** (Baden-Württemberg) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Berninger** (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft).

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der auf Grund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 9:

Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (**OLG-Vertretungsänderungsgesetz** – OLGVertrÄndG) (Drucksache 614/02) (D)

Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Bocklet (Bayern) das Wort.

Reinhold Bocklet (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten beruht auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Das Ziel des ursprünglichen Gesetzentwurfs beschränkte sich darauf, Rechtsanwälten, die bei einem Oberlandesgericht zugelassen sind, die **Postulationsfähigkeit** auch vor jedem anderen Oberlandesgericht zu verleihen. Im Verlaufe der Beratungen des Rechtsausschusses des Bundestages war in das Gesetz jedoch eine Reihe weiterer Regelungen eingefügt worden. Diese betrafen vom richterlichen Bereitschaftsdienst bis zum Zustellungsrecht der ZPO ganz unterschiedliche Gegenstände.

Wegen der Ergänzungen im Gesetzgebungsverfahren hat der Bundesrat in der Sitzung vom 21. Juni 2002 den Vermittlungsausschuss aus zehn Gründen angerufen.

*) Anlagen 6 und 7

Reinhold Bocklet (Bayern), Berichterstatter

- (A) Der Vermittlungsausschuss hat eine informelle Arbeitsgruppe eingesetzt, die einstimmig einen Einigungsvorschlag vorgelegt hat. Dieser Vorschlag wurde vom Vermittlungsausschuss übernommen.

Der Bundestag hat am 28. Juni 2002 das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen.

Im Vermittlungsverfahren waren folgende Anliegen **nicht durchsetzbar**: Beschränkung der Auslagenfreistellung auf behinderte Personen; rechtssystematische Überarbeitung der Regelung zur Betätigung volljähriger Geschäftsunfähiger; Überarbeitung der Vorschriften zur Errichtung eines öffentlichen Testaments durch mehrfach behinderte Personen; Überarbeitung der Vorschriften zum Heimgesetz und zum SGB X.

In den übrigen Punkten wurde den Anrufungsbegehren im Ergebnis weitgehend entsprochen:

Bei der Ausführungsverordnung des Bundes **zur Übertragung von Schriftstücken in Blindenschrift** ist nunmehr die **Zustimmung des Bundesrates** vorgesehen.

Das **Erfordernis** des § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB, dass die **Widerrufsbelehrung vom Verbraucher zu unterschreiben** ist, wird generell **aufgegeben**. Damit ist eine versäumte Widerrufsbelehrung problemlos nachholbar. Die Widerrufsfrist wird bei Belehrungen nach Vertragsschluss von zwei Wochen auf einen Monat verlängert.

- (B) Hinsichtlich der **Abdingbarkeit des Widerrufsrechts bei Immobiliarkreditverträgen bei anderen als Haustürgeschäften** wurde der Gesetzesbeschluss dahin gehend geändert, dass Artikel 25 Abs. 2 erst zum 1. Juli 2005 in Kraft tritt.

Bei **Streichung der Verordnungsermächtigung** für das Bundesministerium der Justiz **zu Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen** und bei der **Überarbeitung der Regelungen zu beurkundungsbezogenen Verbraucherinformationen** wurde den Anrufungsbegehren in vollem Umfang Rechnung getragen.

Vor allem aber in der zentralen Frage der **Definition der verbundenen Geschäfte im Bereich der Immobiliendarlehensverträge** hat sich der Formulierungsvorschlag des Bundesrates ohne relevante inhaltliche Änderung durchgesetzt.

Als Berichterstatter schlage ich Ihnen vor, das Vermittlungsergebnis zu billigen und gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz keinen Einspruch einzulegen.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Da ein Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat gegen das Gesetz **keinen Einspruch einlegt**.

Tagesordnungspunkt 10:

Gesetz zur **Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung** (Drucksache 615/02)

(C) Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Ministerpräsidenten Professor Dr. Böhmer (Sachsen-Anhalt) das Wort.

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2002 zum Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel angerufen, die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt durch das erkennende Gericht zu ermöglichen.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte die Möglichkeit geschaffen werden, nach bestimmten schwerwiegenden Taten bei hoch rückfallgefährdeten Schwerverbrechern die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ohne die bereits gültigen formellen Voraussetzungen nachträglich anzuordnen.

Der **Vermittlungsausschuss** hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2002 diesen Anliegen des Bundesrates nicht entsprochen und den **Gesetzesbeschluss** des Deutschen Bundestages unverändert **bestätigt**.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(D) Der Vermittlungsausschuss hat am 27. Juni 2002 als Einigungsvorschlag beschlossen, das Gesetz zu bestätigen.

Thüringen beantragt nunmehr in Drucksache 615/1/02, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **keinen Einspruch einzulegen**.

Tagesordnungspunkt 11 a):

Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96)** (Drucksache 531/02)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, dem Gesetz mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind 46 Stimmen.

Über Grundgesetzänderungen pflegen wir durch Aufruf der einzelnen Länder abzustimmen. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Dr. Manfred Weiß (Bayern), Schriftführer:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja

Dr. Manfred Weiß (Bayern), Schriftführer

(A) Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

Präsident Klaus Wowereit: Das sind 69 Ja-Stimmen.

Damit hat der Bundesrat mit der erforderlichen Mehrheit **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen.**

Tagesordnungspunkt 74:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Bekämpfung der Korruption** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 631/02)

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Clement (Nordrhein-Westfalen).

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei der Abstimmung über das Korruptionsregister konnte man zwar einen anderen Eindruck gewinnen; aber ich gehe davon aus, dass wir gemeinsam das dringend Notwendige tun wollen, um die **Ausbreitung von Korruption in der Bundesrepublik Deutschland** zu verhindern.

Wir alle wissen, dass wir es bei der Korruption mit einem schleichenden, sich langsam ausbreitenden, aber sehr lange wirkenden Gift zu tun haben, einem Gift, das, wie die Erfahrung ebenfalls zeigt, keine Landesgrenzen und keine politischen Farben kennt.

Korruption trägt dazu bei, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den demokratischen Rechtsstaat, in die Integrität seiner Institutionen und seiner Repräsentanten zu untergraben.

(Zuruf Willi Stächele [Baden-Württemberg])

– Herr Kollege, wenn Sie der Meinung sind, in Baden-Württemberg sei so etwas undenkbar, sind Sie von meinen Bemerkungen natürlich ausgenommen. Aber ich kenne etliche Länder, in denen so etwas stattgefunden hat. Ich bitte, das ernst zu nehmen.

Korruption untergräbt auch das Vertrauen in die Ehrlichkeit und Verlässlichkeit im Geschäftsleben, damit in die Grundregeln und Grundprinzipien der Marktwirtschaft.

Wir möchten alles tun, um Korruption konsequent zu bekämpfen. Deshalb legen wir den Entwurf eines Artikelgesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung vor.

Uns ist klar, dass gesetzliche Regelungen, Änderungen wichtig sind. Zugleich bedarf es großer Anstrengungen und des engen Zusammenwirkens von staatlichen Institutionen, der Wirtschaft und allen gesellschaftlichen Kräften, die angesprochen sind, wenn wir erfolgreich sein wollen. (C)

Wir haben zur Bekämpfung und Verhütung von Korruption ein **Maßnahmenbündel** erarbeitet, das unter anderem die **Initiative zu einem umfassenden Integritätspakt mit der Wirtschaft** beinhaltet. Der Integritätspakt soll **Selbstverpflichtungen für die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr**, insbesondere an Ausschreibungen, **definieren**.

Wir streben einen **Verhaltenskodex für Mandatsträger** – auch und gerade für kommunale Mandatsträger – an. Wir arbeiten darüber hinaus an Reformen unseres Landesrechts, mit denen wir Korruption weiter erschweren wollen.

Nach unserer Überzeugung kommen wir bei der Bekämpfung von Korruption jedoch nur dann entscheidend voran, wenn wir neben vielen anderen Maßnahmen die Instrumente des Strafrechts und des Strafprozessrechts schärfen. Das ist das wesentliche Ziel unserer Initiative.

Wir wissen, dass die Strafverfolgungsbehörden in zahlreichen Korruptionsfällen erfolgreich waren und sind und dass die wirksame Strafverfolgung grundsätzlich gewährleistet ist. Unsere Erfahrungen zeigen aber, dass es notwendig ist, das **strafrechtliche Instrumentarium** im Interesse einer noch effektiveren Bekämpfung von Korruption **auszubauen**. Unser Entwurf sieht daher vor, Straftatbestände auszuweiten und strafrechtliche Konsequenzen zu verschärfen. (D)

Im Einzelnen plädieren wir dafür, die strafrechtlichen Nebenfolgen einer Verurteilung zu verstärken: Die **Dauer des Verlustes der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit** soll bei einschlägigen Straftaten von derzeit fünf Jahren auf **zehn Jahre** verdoppelt werden. Potenzielle Täter sollen wissen, dass sie auf lange Zeit die Fähigkeit verlieren, öffentliche Ämter wahrzunehmen.

Beim Delikt der Abgeordnetenbestechung ist nach geltendem Recht umstritten, ob auch der **Stimmenkauf und der Stimmenverkauf** erfasst sind, soweit die jeweiligen Mandatsträger lediglich **in parlamentarischen Gremien** – Ausschüssen oder Fraktionen – tätig werden. Unser Entwurf will diese Rechtsunsicherheit beseitigen und stellt klar, dass Stimmenkauf und Stimmenverkauf auch in diesen Fällen **unter Strafe gestellt** sind.

Bei der so genannten **Angestelltenbestechung** wollen wir die Straftatbestände zu **Offizialdelikten** aufstufen, damit sie auch ohne Strafantrag verfolgt werden können.

Geldwäsche steht seit 1992 unter Strafe. Bisher sind aber lediglich die Tatbestände der Bestechung und der Bestechlichkeit **Vortaten von Geldwäsche**. Die Erfahrungen der Praxis haben unterdessen gezeigt, dass es damit nicht getan ist. Unser Entwurf sieht daher vor, den Vortatenkatalog um weitere Korruptionstatbestände zu erweitern: **Angestelltenbestechung, Vorteilsnahme, Vorteilsgewährung**.

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Korruptionskriminalität ist in hohem Maße von Konspiration geprägt. Abreden zwischen den Tätern werden regelmäßig nicht schriftlich getroffen; wie ich weiß, gibt es davon Ausnahmen. Die für eine Verurteilung erforderlichen Feststellungen sind deshalb nicht selten nur bei einem Geständnis der Beschuldigten zu treffen.

In dieser Situation müssen wir Beschuldigten einen Anreiz bieten, bei der Aufdeckung von Straftaten mitzuwirken. Wenn wir die **Möglichkeit**, Beschuldigten **Straffreiheit bzw. Strafmilderung zu gewähren, gesetzlich verankern**, geben wir vermutlich Menschen ein Signal, die sich aus der Korruption lösen wollen.

Außerhalb des Strafrechts schlagen wir zudem vor, die **Höchstgrenze der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen** im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten von bisher 500 000 auf **1 Million Euro zu erhöhen**. Das Gleiche soll in Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen gelten.

Wir halten **Änderungen auch im Parteiengesetz für erforderlich**. Um zu verhindern, dass politisches Handeln von Parteien durch die Annahme von Großspenden unzulässig beeinflusst wird, soll ein **Höchstwert für die erlaubte Annahme von Spenden** eingeführt werden. Dabei müssen Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

- (B) Zum Weiteren: Wir wollen strafwürdiges Handeln kommunaler Vertreter eindeutig und vollständig mit dem Strafrecht erfassen, und zwar nun auch im erwerbswirtschaftlich-fiskalischen Bereich der Kommunen. Dazu wollen wir eine klarstellende Regelung in das Gesetz aufnehmen.

Uns ist klar, verehrte Kolleginnen und Kollegen, dass mit unserem Gesetzentwurf die Arbeit nicht getan ist, sondern weitere Schritte unternommen werden müssen. Wir werden über zusätzliche – auch bundesrechtliche – Veränderungen nachdenken müssen, beispielsweise in der Regelung der **Vermögensstrafe** oder in Fragen der **Anwendung der Vergabeverordnung auf Vergabeverfahren unterhalb der europäischen Schwellenwerte**, unter Umständen in Verbindung mit einer Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Wir haben es dabei mit rechtlich äußerst komplexen Fragestellungen zu tun, die weiterer Vorbereitung und Abstimmung bedürfen.

In der Korruptionsbekämpfung gibt es offensichtlich keine Patentrezepte und keine Patentantworten. Wir müssen davon ausgehen, dass wir in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr auf einer Insel der Seligen leben, wie wir es bis in die 90er-Jahre hinein vermutet haben. Dieses Delikt greift nun auch bei uns um sich. Das Problem hat eine **Dimension** angenommen, **die energischeres Vorgehen erfordert** als bisher geglaubt.

Das **Vertrauen der Bürger** in die Funktionsfähigkeit des Staates, in die Integrität seiner Repräsentanten, in die Redlichkeit des geschäftlichen Umgangs und des wirtschaftlichen Handelns steht auf dem Spiel. Ich bitte Sie deshalb, mit uns die Schritte zu tun, die ich

angedeutet habe, um Vertrauen zurückzugewinnen (C) oder zu **festigen** und damit dem demokratischen Rechtsstaat zu dienen. – Schönen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnungspunkte 73 a) und b) sowie Tagesordnungspunkt 80 gemeinsam zu beraten. Ich rufe daher die **Punkte 73 a) und b)** sowie **80** auf:

73. a) Erstes Gesetz zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (Drucksache 626/02, zu Drucksache 626/02)
- b) Zweite Verordnung zur **Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung** – Geschäftsordnungsantrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 505/02)

in Verbindung mit

80. Entschließung des Bundesrates zur **Unterbindung des Missbrauchs von „Premium Rate“-Rufnummern** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 636/02)

Wortmeldung: Herr Ministerpräsident Clement (Nordrhein-Westfalen).

(D)

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich spreche zu dem Telekommunikationsgesetz, der „kleinen TKG-Novelle“, wie sie heißt. Sie will die **Betreiberwahl** – für Experten: Carrier-Selection – **auch im Ortsnetz** einführen.

Diese Regelung erscheint uns problematisch. Mit ihr soll Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, den Endkunden alle Telefon- und Internetverbindungen anzubieten, ohne in eigene Netze investieren zu müssen. Wenn ich dieses System richtig verstehe, bedeutete eine solche Regelung, dass mit Hilfe eines Vermittlungscomputers bei geringstem personellen Aufwand gewissermaßen ein bundesweites Netz auch als Ortsnetz aufgebaut werden könnte.

Dies steht im krassen Gegensatz dazu, dass **Unternehmen** bereits **ins Netz investiert** haben. Das gilt nicht nur für die **Telekom** und andere große Netzbetreiber; einige sind im Moment in Schwierigkeiten, wie das Unternehmen **ish**, das in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen investiert. Betroffen sind auch kleine lokale und regionale Netzbetreiber, wovon wir in der Bundesrepublik Deutschland etwa 60 haben. Diese Unternehmen verfügen im lokalen oder regionalen Bereich auch über Personal. Ich nenne **NetCologne** – in Düsseldorf und anderen Städten gibt es ähnliche Unternehmen, die lokale oder regionale Netze haben –, das **500 Mitarbeiter** beschäftigt.

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Diese Unternehmen befürchten – wie ich vermute: zu Recht – einen erheblichen **Wettbewerbsnachteil**, wenn Carrier-Selection eingeführt wird. Sie sehen sich geradezu in ihrer Existenz bedroht. Um dem Wettbewerb standzuhalten, müssten sie aus dem Geschäft mit Teilnehmeranschlüssen wohl aussteigen.

Deshalb bitte ich darum, der „kleinen TKG-Novelle“ in diesem Punkt nicht zuzustimmen und eine deutlichere Regelung in der ohnehin vorgesehenen großen Novelle zum Telekommunikationsgesetz zu treffen, die für den Spätherbst geplant ist, also im Laufe des nächsten Jahres verabschiedet werden könnte.

Sie könnte und müsste eine klare **Entgeltregelung** für die Unternehmen, die bereits ins Netz investiert haben, enthalten. Denkbar ist es auch, einen anderen Weg als den der Carrier-Selection einzuschlagen und **Anreize** für die Unternehmen zu schaffen, die **sich an dem Wettbewerb im Ortsnetz beteiligen** wollen, indem sie selbst zu Investitionen ins Netz angehalten werden. Das ist aus meiner Sicht vernünftiger.

Dieser Anregung wird von Seiten der Bundesregierung widersprochen, weil, wie sie meint, ein **Zwangsgeld der Europäischen Union** im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens drohe. Hierzu haben die regionalen und lokalen Telekommunikationsunternehmen, um die es mir hier geht – ich meine nicht die Telekom, die auch gegen dieses Gesetz ist –, eine **gutachterliche Äußerung** von Herrn Professor **Kirchner** vorgelegt, die diese Besorgnis nach meiner Beurteilung widerlegt. Sie ist im Bundestag erörtert worden.

- (B) Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir in der Bundesrepublik Deutschland sind gehalten zu überprüfen, ob das **Tempo der Liberalisierung**, das wir im Bereich der Telekommunikation anschlagen, im Vergleich mit unseren Wettbewerbern in Europa und darüber hinaus nicht ein bisschen überhöht ist. Jedenfalls kann ich bisher nicht feststellen, dass wir mit der raschen Liberalisierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb so stimuliert hätten, dass insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen davon profitieren. Vor allen Dingen kann ich nicht feststellen, dass in unseren Nachbarstaaten – in Frankreich, in Großbritannien, in Spanien, in Italien – ein ebensolches Liberalisierungstempo angeschlagen worden wäre.

Deshalb ist es meines Erachtens recht vernünftig, wenn wir an dieser Stelle innehalten und einige Monate länger darüber diskutieren, ob der Weg, der hier angeboten wird, richtig ist oder ob wir uns, was ich vorschlage, auf eine größere TKG-Novelle verständigen, die im nächsten Jahr anstünde. – Schönen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Wolf (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie).

Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, wir hal-

ten die Gesetzesänderung für zwingend notwendig; (C) denn sie entspricht einer europäischen Vorgabe. Die **Einführung von Call-by-Call bzw. Preselection im Ortsnetz hätte bereits zum 1. Januar 2000 erfolgen müssen.**

Sie haben die gutachterliche Äußerung von Herrn Kirchner erwähnt. Der **Wirtschaftsausschuss des Bundestages** hat eine **Anhörung durchgeführt**, in der durchaus auch Stellungnahmen vorgetragen worden sind, die die Position der Bundesregierung unterstützen.

Fast alle Mitgliedstaaten – außer Griechenland – haben die Richtlinie zwischenzeitlich umgesetzt. Die **Kommission hat angekündigt**, die **Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen**. Mit dem vorgelegten Gesetz und der Ankündigung, diese Dienstleistungen zum 1. Dezember 2002 einzuführen, besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, ein Verfahren abzuwenden. Wir haben unseerseits der Kommission sowohl schriftlich als auch mündlich versichert, dass die Bundesregierung alles ihr Mögliche unternimmt, um die europäische Vorgabe kurzfristig umzusetzen.

Sollte das Gesetz weiter verzögert werden, steht fest, dass Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt wird. Im Falle einer Verurteilung hätten wir mit **erheblichen Schadensersatzforderungen**, gegebenenfalls einem dreistelligen Millionenbetrag, zu rechnen.

Die Zurückstellung des Gesetzesvorhabens hätte auch **Nachteile für die Mobilfunkunternehmen**, die nach geltender Rechtslage zu Call-by-Call bzw. Preselection auf der Fernebene verpflichtet sind und die nach der neuen Regelung ausdrücklich ausgenommen werden. Bei der **RegTP** sind Verfahren anhängig, bei denen Verbindungsnetzbetreiber eine Zusammenschaltung mit Mobilfunknetzbetreibern mit dem Ziel begehren, entsprechende Dienstleistungen auch im Mobilfunk anzubieten. Auch insoweit sollte mit der angestrebten Regelung so schnell wie möglich Klarheit geschaffen werden. (D)

In einem Punkt stimmen wir Ihnen ausdrücklich zu: Wir müssen eine **große TKG-Novelle** spätestens **bis 2003** abschließen; sie ist in Arbeit. Für uns hat es keinen Sinn, wegen eines kurzen Zeitaufschubs die erheblichen europarechtlichen Folgen und die damit verbundenen Haushaltsrisiken in Kauf zu nehmen.

Insofern möchte ich Sie bitten, der Gesetzesänderung heute zuzustimmen. – Herzlichen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Frau **Staatssekretärin Beck** (Saarland). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**, zunächst über das Telekommunikationsgesetz unter **Punkt 73 a**).

Dazu liegt Ihnen die Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 626/1/02 vor. Der federführende Wirtschaftsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

*) Anlage 8

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Nun zur Telekommunikations-Kundenschutzverordnung unter **Punkt 73 b)**.

Wir sind übereingekommen, heute sofort in der Sache zu entscheiden.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: ein Entschließungsantrag des Landes Hessen, dem der Freistaat Sachsen beigetreten ist, in Drucksache 505/1/02 und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 505/2/02.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 505/2/02 ab. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über den Entschließungsantrag der Länder Hessen und Sachsen in Drucksache 505/1/02 ab. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt** und die **Entschließung gefasst**.

Nun zum Entschließungsantrag Bayerns zur Unterbindung des Missbrauchs von „Premium Rate“-Rufnummern unter **Punkt 80**.

Bayern hat sofortige Sachentscheidung in der heutigen Sitzung beantragt. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

- (B) Dann stimmen wir über den Entschließungsantrag Bayerns in Drucksache 636/02 ab. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 13:

Neuntes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (Drucksache 533/02)

Das Wort hat Herr Minister Stächele (Baden-Württemberg).

Willi Stächele (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz soll der dringende Appell verbunden werden, das deutsche Branntweinmonopol zu erhalten. Dies ist mittlerweile wieder ungewiss. In der **Sitzung des Agrarrates** vom 27. Juni hat Kommissar **Fischler** noch einmal überdeutlich gemacht, dass er nicht bereit ist, eine EG-Alkoholmarktregelung zu akzeptieren, die keine Bestimmungen über staatliche Beihilfen enthält. Zu bedenken ist ferner, dass man den **spanischen Kompromissvorschlag** abgelehnt hat.

Damit ist die Zukunft des deutschen Branntweinmonopols ebenso wieder offen wie die Zukunft von mehr als **30 000 bäuerlichen Kleinbrennereien**, **130 000 Stoffbesitzern** und etwa **1 000 landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien**. Sie **verlieren** mit den Absatzmöglichkeiten über das Branntweinmonopol

eine wichtige Vermarktungsschiene und damit die **Existenzgrundlage**. Gerade diese Betriebe verwerten das Obst aus den ökologisch wertvollen **Streuobstwiesen** und leisten dadurch einen großen Beitrag zur **Pflege und Erhaltung unserer Kulturlandschaft**. (C)

Es ist schade, dass die Kommission die Fakten nicht zur Kenntnis nehmen will oder anders bewertet, als wir das tun. Immerhin hat der unter dem Schutz des Branntweinmonopols erzeugte **Agraralkohol** nur einen Anteil von 7 % an der EU-Erzeugung; das ist minimal. Dieser Alkohol wird nur an Hersteller, die ihren Produktionssitz in Deutschland haben, verkauft. Es erfolgt kein Export in andere EU-Staaten. Das ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten wichtig.

Der **Europäische Gerichtshof** hat in zwei Urteilen das **deutsche Branntweinmonopol** bereits **bestätigt**.

Ich bin sehr dankbar dafür, dass Bund und Länder in dieser Frage an einem Strang ziehen. Wir appellieren im Interesse unserer Kulturlandschaft noch einmal dringend an die Bundesregierung, in Brüssel in dieser Sache stark zu bleiben und nicht nachzugeben.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Zu dem Gesetz liegt weder eine Ausschussempfehlung noch ein Landesantrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**. (D)

Wir haben zudem über den Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 533/1/02 abzustimmen. Wer hierfür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist die **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 14:

Gesetz zur Sicherstellung einer **Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen** (Drucksache 597/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist dafür, dem Gesetz zuzustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 18:

Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (**Dopingopfer-Hilfegesetz** – DOHG) (Drucksache 535/02, zu Drucksache 535/02)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Körper** (Bundesministerium des Innern). – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

*) Anlage 9

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 535/1/02, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Anrufungsanträge liegen ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Es bleibt abzustimmen über die unter Ziffer 2 empfohlene Entschließung. Dafür bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung ist angenommen**.

Tagesordnungspunkt 25:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Postgesetzes** (Drucksache 544/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegt Ihnen die Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 544/1/02 vor. Danach empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuss, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Nach unserer Geschäftsordnung habe ich die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer also dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz** gemäß Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 34 b):

Gesetz zur **Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen** (Drucksache 552/02)

(B)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 552/1/02, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus zwei Gründen einberufen wird.

Wer entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses für die Einberufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Tagesordnungspunkt 81:

Gesetz zur **Verbesserung des Zuschusses zu ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen** (Drucksache 601/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Da somit keine Empfehlung und auch kein Landesantrag **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** vorliegen, stelle ich fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Tagesordnungspunkt 82:

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes** (5. StUÄndG) (Drucksache 600/02)

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Professor (C) Dr. Milbradt (Sachsen).

Prof. Dr. Georg Milbradt (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluss des Bundestages betrifft Fragen, die für die Aufarbeitung der jüngsten deutschen Geschichte von herausgehobener Bedeutung sind. Es wäre wünschenswert gewesen, über eine solche Gesetzesänderung ohne Zeitdruck und im Einvernehmen aller wesentlichen politischen Kräfte zu entscheiden, wie dies bezüglich des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und seiner Änderungen in der Vergangenheit guter Brauch war.

Der **Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion** des Bundestages, der in der Sitzung des Innenausschusses des Bundestages am 26. Juni 2002 keine Mehrheit gefunden hat und der inhaltlich dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu Grunde liegt, wäre eine gute Basis für eine tragfähige konsensuale Gesetzesänderung gewesen.

Der Änderungsantrag zielte darauf ab, den **Opferschutz** als wesentlichen Zweck des im Konsens der Fraktionen von SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu Stande gekommenen Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 weiterhin im erforderlichen Maß zu **gewährleisten**. Das ist, wie wir meinen, beim vorliegenden Gesetz nicht der Fall.

Die in § 32 vorgesehene **Ausdehnung der Herausgabemöglichkeit und Veröffentlichungsregelungen** auch auf solche **Personen der Zeitgeschichte** – Politiker und andere –, **die Betroffene oder Dritte sind**, ist **rechtlich problematisch**. Der damit verbundene gravierende Eingriff in die Rechtsposition der Betroffenen wird durch die in letzter Minute vorgenommenen Änderungen des 5. Stasi-Unterlagen-Änderungsgesetzes nicht ausgeglichen. Illegal gewonnene – also erspitzelte – personenbezogene Informationen über die Amtsführung der Betroffenen können herausgegeben und veröffentlicht werden, wenn ausnahmsweise nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Opfer dargelegt und von der Behörde anerkannt werden. Die **Berücksichtigung von erkennbaren Menschenrechtsverstößen** bei der hierbei vorzunehmenden Abwägung ist **nicht ausreichend**; denn gegen den Willen der Opfer dürfen zu deren Lasten keine Informationen herausgegeben werden, bei denen nicht sicher ist, dass sie nicht unter Verletzung von Grundrechten erhoben wurden.

Wir befürchten, dass der Gesetzesbeschluss des Bundestages einer **verfassungsrechtlichen Überprüfung** nicht standhält. Daher beantragt der Freistaat Sachsen die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Es geht uns nicht um eine Blockade der notwendigen Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, sondern um eine Verbesserung.

Wir streben eine von allen demokratischen Kräften getragene Lösung an, die die politisch gewollte und notwendige Aufarbeitung der Stasi-Aktivitäten einerseits und den Schutz der Stasi-Opfer andererseits gewährleistet.

- (A) **Präsident Klaus Wowereit:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Es haben keine Ausschussberatungen stattgefunden. Dementsprechend liegen auch keine Empfehlungen vor.

Die Länder Bayern, Sachsen, Saarland und Thüringen beantragen in Drucksache 600/1/02, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Tagesordnungspunkt 40:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 517/02)

Das Wort hat Herr Minister Köberle (Baden-Württemberg).

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Die DNA-Analyse hat sich seit ihrer Einführung in die strafrechtliche Praxis vor mehr als zehn Jahren zu einem effizienten Werkzeug des medizinischen Sachbeweises entwickelt. Seit dem Jahre 1998 wurden auf diese Weise bereits über 6 000 Treffer erzielt. Zurzeit gibt es jeden Tag durchschnittlich zehn Treffermeldungen.

- (B) Mindestens ebenso wichtig ist die **kriminalpräventive Wirkung**, die von der Speicherung des genetischen Fingerabdrucks ausgeht. Ein Sexualverbrecher, der in der DNA-Analysedatei erfasst ist, muss bei künftigen Delikten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit rechnen, überführt zu werden.

Des Weiteren haben wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, dass Personen, die mit eher geringfügigen Sexualdelikten, z. B. Exhibitionismus, in Erscheinung treten, sehr häufig dazu neigen, auch schwerste Straftaten, wie Kindesmissbrauch oder sexuelle Gewaltverbrechen, zu begehen. **Fast 60 % der verurteilten Exhibitionisten begehen erneut Straftaten mit sexuellem Hintergrund.**

Ich halte die genannten Ergebnisse für alarmierend. Zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Sexualverbrechen ist es daher dringend geboten, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der **genetische Fingerabdruck nach allen Straftaten mit sexuellem Hintergrund** erhoben und in die DNA-Analysedatei eingestellt werden kann.

Baden-Württemberg hat diese Forderung bereits vor über einem Jahr erhoben. Damals hat sie im Bundesrat keine Mehrheit gefunden. Im Interesse der Sicherheit der Menschen in unserem Land bitte ich Sie deshalb darum, heute für die Einbringung des Gesetzentwurfs in seiner ursprünglichen Fassung zu stimmen.

- (C) **Präsident Klaus Wowereit:** Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick** (Bundesministerium der Justiz). Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 517/1/02 vor.

Wer dafür ist, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen vorgeschlagenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen, der unveränderten Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag. Wer für die unveränderte Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Professor Dr. Ulrich Goll** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten bestellt**.

Tagesordnungspunkt 75:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität** – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 634/02)

Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Schelter (Brandenburg).

(D) **Prof. Dr. Kurt Schelter** (Brandenburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Anteil der Jugendkriminalität an der Gesamtzahl der Delikte ist vor allem im Bereich der Gewalttaten immer noch viel zu hoch. Das ist eine Herausforderung für Politik und Gesellschaft sowie für den Gesetzgeber.

Wir haben uns dieser Herausforderung in dieser Legislaturperiode bisher entzogen. Das ist ein falsches Signal. Die Brandenburgische Landesregierung ist der Auffassung, dass wir durch die Erweiterung des Handlungsspektrums von Polizei und Justiz einen Beitrag zur Lösung dieses Problems leisten können.

Es bleibt wichtig und richtig, die **Prävention weiter zu verbessern**. Der **Einsatz von Eltern, Kindergarten und Schule** ist dabei **unverzichtbar**.

Genauso wichtig und richtig ist es, die Möglichkeiten, die uns das geltende Recht an die Hand gibt, konsequent zu nutzen. Wir **in Brandenburg** haben erhebliche Anstrengungen auf die **Beschleunigung von Jugendstrafverfahren** verwandt. Wir konnten die Zahl vereinfachter Jugendverfahren in den vergangenen Jahren weiter erhöhen. Auch in den Bereichen **Diversions** und **Täter-Opfer-Ausgleich** konnten wir eine noch effektivere Umsetzung gesetzlicher Möglichkeiten in der Praxis erreichen.

*) Anlage 10

Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg)

- (A) Dies entbindet uns aber nicht von der Pflicht, auch zu prüfen, wie wir die gesetzlichen Grundlagen für eine erfolgreichere Bekämpfung der Jugendkriminalität weiter verbessern können.

Dem Vernehmen nach plant die Bundesregierung jetzt auch auf der Grundlage der Ergebnisse einer **Reformkommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen** umfangreiche Änderungen im Bereich des Jugendstrafrechts. Ich bedauere es an dieser Stelle einmal mehr, dass die **Länder** zu den – sehr spät angestellten – Überlegungen des Bundes in einem wichtigen Bereich der Justizpolitik **nicht gehört worden** sind.

Mit dem Gesetzentwurf meines Landes sollen vor allem praktische Erkenntnisse umgesetzt werden. Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen: erstens eine Ergänzung des Katalogs der Weisungen um die Möglichkeit der **Auferlegung einer Meldepflicht**; zweitens die Ausgestaltung des Fahrverbots als eigenständige Sanktion auch ohne Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges; drittens die **Streichung des Kurzarrestes** und die Einführung der Möglichkeit der **Aussetzung des Dauerarrestes zur Bewährung**; viertens eine verstärkte **Ausrichtung des Jugendstrafrechts auf die Vermeidung von Straftaten**; fünftens die **Ausweitung des Adhäsionsverfahrens** auf solche Fälle, bei denen bei einem Heranwachsenden das Jugendstrafrecht angewendet wird, sowie sechstens die **Zulassung der Nebenklage** im Verfahren gegen Jugendliche, wenn erzieherische Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

- (B) Insgesamt soll dem Jugendrichter damit ein breiterer Reaktions- und Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden.

Warum sollte dem Jugendrichter zukünftig nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen jugendliche Straftäter Fahrverbote oder Meldepflichten als selbstständige Sanktionen auszusprechen, wenn damit erzieherische Erfolge erzielt werden können? Wir alle wissen um den hohen Stellen-, ja Prestigewert, der gerade unter Jugendlichen mit der Möglichkeit verbunden ist, ein Kraftfahrzeug zu führen. Ein **Fahrverbot** wird daher seine **erzieherische Wirkung** als Sanktion für begangenes Unrecht nicht verfehlen. Im Gegenteil, es bietet eine gute Chance, den Jugendlichen nachhaltig zu beeindrucken. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob das Delikt, um das es geht, einen spezifischen Verkehrsbezug aufweist oder nicht. Das Fahrverbot auf Zeit ist die **mildeste Form der Freiheitsbeschränkung**, die es in einer mobilen Gesellschaft gibt. Sie kann in der Praxis dazu führen, Jugendarrest zu vermeiden. Ich verstehe deshalb nicht, aus welchem Grund der jüngste **Gesetzentwurf der Bundesregierung** zum Sanktionsrecht ein **Fahrverbot** als selbstständige Sanktion zwar **im Erwachsenenstrafrecht, nicht aber im Jugendstrafrecht** vorsieht.

Im Bereich der Erziehungsmaßregeln wollen wir die Auferlegung einer Meldepflicht ermöglichen. Grundsätzlich ist ihre Auferlegung schon heute zulässig. Es besteht aber in der Praxis das Bedürfnis nach einer klaren gesetzlichen Regelung. Diese wol-

len wir dem Jugendrichter durch die Ausgestaltung der **Meldepflicht als jugendgerichtliche Weisung** an die Hand geben. (C)

Schließlich muss der **Opferschutz** auch im Jugendstrafrecht ausgebaut werden. Hierzu dienen die vorgeschlagenen strafverfahrensrechtlichen Änderungen im Bereich des Adhäsionsverfahrens und der Nebenklage. Der Erziehungsgedanke steht dem als Leitprinzip des Jugendstrafrechts keineswegs entgegen. Im Gegenteil, es kann sogar erzieherisch geboten sein, den jugendlichen Täter mit seinem Opfer zu konfrontieren und auf diese Weise sein **Einsichts- und Verantwortungsbewusstsein zu fördern**. Der bisherige nahezu umfassende gesetzliche Ausschluss von Opferinteressen in Verfahren gegen jugendliche Straftäter ist nicht mehr zeitgemäß.

Meine Damen und Herren, das Thema „Jugendkriminalität“ wird zukünftig in der rechtspolitischen Diskussion noch an Aktualität gewinnen. Dies zeigen die Arbeiten der schon erwähnten Reformkommission zu einem zweiten Jugendgerichtsänderungsgesetz. Auch der **Juristentag** im September in Berlin wird sich zentral mit diesem Thema befassen.

Brandenburg will mit seinem Gesetzesantrag die Diskussion über wichtige und notwendige Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes eröffnen. Ich bitte Sie um Unterstützung des Gesetzentwurfs. – Vielen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sowie dem **Verkehrsausschuss** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 41:

Entschließung des Bundesrates zur **Haltung von Straußenvögeln** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 602/02)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich weise die Vorlage dem **Agrarausschuss** zur weiteren Beratung zu.

Tagesordnungspunkt 42:

Entschließung des Bundesrates zur **Schließung der verbliebenen Gerechtigkeitslücken bei der Überleitung der DDR-Renten in bundesdeutsches Recht** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 604/02)

Ich erteile Frau Ministerin Dr. Bunge (Mecklenburg-Vorpommern) das Wort.

Dr. Martina Bunge (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als am 25. Juli 1991, am Tag nach der legendären nächtlichen Hauptstadtsentscheidung für Berlin,

Dr. Martina Bunge (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) im Bonner Wasserwerk das große Gesetzeswerk der Überleitung der DDR-Renten in das bundesdeutsche Recht verabschiedet wurde, habe ich nicht angenommen, dass ich elf Jahre danach vor Sie treten muss, um dafür zu plädieren, noch verbliebene Gerechtigkeitslücken zu schließen.

Es ist in der Tat eine lange Geschichte geworden. Sicherlich war es schwierig, zwei verschiedenartige vielgliedrige Systeme der Alterssicherung auf einen Nenner zu bringen. Es war eine große Leistung, die Alterseinkommen von mehr als 3 Millionen älteren Bürgerinnen und Bürgern der neuen Bundesländer faktisch über Nacht auf die bundesdeutsche Rechtsgrundlage zu stellen.

Vieles ist dabei gelungen, etliches nicht. Unzählige Gerichtsverfahren, höchstrichterliche Entscheidungen und nicht zuletzt drei inzwischen vorgenommene Gesetzesänderungen, insbesondere die von 1996 und 2001, sind Beleg dafür. Und es besteht weiter Handlungsbedarf.

Allzu oft wird die **Debatte um die Ostrenten mit der Aufarbeitung der DDR-Geschichte verquickt**, werden eigentumsgeschützte Ansprüche in Abrede gestellt. Bei der Rente geht es immer um die Abbildung von Erwerbsbiografien. Wenn aber gelebtes Leben im Rentenrecht mit „ideologischer Brille“ bewertet bzw. entwertet wird, fassen das die Betroffenen meines Erachtens zu Recht als Ungerechtigkeit oder gar als Diskriminierung auf. Dadurch wird der soziale Frieden zwischen Ost und West beeinträchtigt.

- (B) Gestatten Sie mir daher bitte, Ihnen vorzutragen, worin die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern noch Gerechtigkeitslücken sieht, die schnellstmöglich zu schließen sind!

Als ersten Punkt fordern wir, Überführungslücken zu schließen, die dadurch entstanden sind, dass **DDR-typische**, mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbare **Sachverhalte** im Prozess der Rentenüberleitung **unberücksichtigt blieben**. Sieben Fallgruppen haben wir aufgelistet. Mitversicherte Familienangehörige von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbstständigen, bei Auslandseinsätzen mitreisende Ehepartnerinnen, ohne Versorgungsausgleich geschiedene Frauen, Balletttänzerinnen – hier geht es um berufsbezogene Zuwendungen –, das mittlere medizinische Personal – besondere Steigerungssätze –: In all diesen Fällen haben Menschen ihre Lebensplanung auf den geltenden Rechtsrahmen ausgerichtet, sie wählten sich gesichert. Wegen **fehlender adäquater Regelungen im Bundesrecht** entfielen ihre Ansprüche nach einer Übergangszeit. Ich kenne Frauen, denen dadurch 15 bis 20 Jahre bei der Rentenberechnung verloren gingen. Ein solches Vorgehen verbietet der **Vertrauensschutz**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Liste der Überführungslücken war einst viel länger. Einiges, etwa die Problematik der Blinden- und Sonderpflegegeldempfängerinnen, wurde inzwischen gelöst, anderes bewegt sich im angrenzenden Bereich der

Rentenversicherung, beispielsweise eine dem Anpassungsgeld für den Steinkohlenbergbau West analoge Regelung für die Umstrukturierung in den Bergbau-bereichen Ost. (C)

Ich darf an Sie appellieren, nicht bei jedem der sicherlich nicht einfach zu lösenden Probleme erst auf einen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts an die Politik zu warten. Der Bundesgesetzgeber ist hier gefragt, zumal es sich zum Teil um hochbetagte Menschen handelt. Bedenken wir: Wer im Jahr der Einheit in Rente ging, ist heute Ende 70, die damals 75-Jährige geht heute stramm auf die 90 zu.

Als zweiten Punkt fordern wir, **bei der Überführung der so genannten Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der DDR die noch verbliebene Anordnung gesonderter Beitragsbemessungsgrenzen** unterhalb der allgemeinen Grenze **aufzuheben**, also die normale Rentenformel anzuwenden. Zum Glück sind in diesem politisch hoch brisanten Bereich die größten Fehlentscheidungen bereits mit dem **1. und 2. Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz** und den entsprechenden Änderungen aufgehoben worden.

Aber – recht pikant im Hinblick auf den politischen Umgang –: Auf alle ehemaligen **MfS-Angehörigen und höheren Funktions- und Verantwortungsträger** werden auf den Durchschnitt **abgesenkte Beitragsbemessungsgrenzen** angewandt. Jene waren jedoch zugleich meist diejenigen, die in Wendezeiten mit Besonnenheit und Vernunft verhinderten, dass es zu Gewalt mit all ihren unübersehbaren Folgen kam.

Undifferenziert werden die Betroffenen häufig der Inanspruchnahme von Privilegien bezichtigt. In der Tat unterschied sich das Einkommen eines Arztes im Städtischen Krankenhaus von demjenigen im Volkspolizeikrankenhaus und erst recht von demjenigen im MfS-Krankenhaus. Ebenso war es beim Kraftfahrer im zivilen Bereich und im Bereich der bewaffneten Organe. Das berechtigt meines Erachtens aber nicht dazu, die Rentenformel für diese Personengruppen auf Dauer zu verändern und rentenrechtlich nur das Einkommen bis zum Durchschnitt anzuerkennen. Solche **überhöhten Einkommen** lassen sich vor Eingang in die Rentenformel **bereinigen**. (D)

Um Irritationen zu vermeiden, möchte ich hinsichtlich dieses Vorschlages an die **letzte Entscheidung der Volkskammer** erinnern, die mit dem Aufhebungsgesetz vom Juni 1990 die **Grenze für die MfS-Altersversorgung** auf das Doppelte der Mindestrente festlegte. Das entsprach immerhin 147 % der Durchschnittsrente. Diese Entscheidung wurde in Zeiten höchster politischer Turbulenzen gefällt.

Bitte verkennen Sie meinen Ansatz und den der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern nicht: Aufarbeitung der Geschichte muss sein, aber bitte nicht im Sozialrecht! Die **Wertneutralität des Rentenrechts muss unangetastet bleiben**.

Die **finanzielle Belastung der neuen Bundesländer**, die durchschnittlich zwei Drittel der Kosten für die ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungen tragen, ist groß. Ich meine, die entsprechende Entscheidung von 1991 ist ordnungspolitisch höchst fragwürdig.

Dr. Martina Bunge (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Wenn entschieden wurde, dass alle diese Versorgungsgen in die gesetzliche Rente der Bundesrepublik zu überführen sind, dann müsste rechtssystematisch logischerweise auch der **Bundeszuschuss** zur Rentenkasse für die **nicht beitragsgedeckten Mehraufwendungen aufkommen**. Das böte den neuen Bundesländern Spielraum für bisher unberücksichtigte Versorgungsansprüche.

Dritter Punkt des Antrags, den wir heute einbringen: Folge der Überführung aller Ansprüche und Anwartschaften an Altersruhegeldern aus DDR-Zeiten allein in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik ist, dass tausenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Ärztinnen und Ärzten, Pädagoginnen und Pädagogen, Künstlerinnen und Künstlern, öffentlich Bediensteten, Beschäftigten von Eisenbahn und Post nur ein Drittel bis maximal die Hälfte der Altersbezüge ihrer Westkolleginnen und -kollegen zugebilligt wird. Dies wird vom **Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen** in seiner Schlussbemerkung zu dem entsprechenden Bericht der Bundesrepublik im Dezember 1998 kritisch beleuchtet, indem er den Vertragsstaat auffordert, „als einen Akt nationaler Versöhnung zu sichern, dass den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, Fachleuten und Wissenschaftlern, die mit dem alten Regime der ehemaligen DDR verbunden waren, Entschädigung gewährt wird, sowie zu sichern, dass solche Entschädigung sowohl adäquat als auch fair ist, um so viele wie möglich von ihnen in den Hauptstrom des Lebens in Deutschland einzubeziehen und/oder ihnen faire Kompensation ... anzubieten“. Ich meine, davon sind wir heute, im Jahre 2002, noch weit entfernt.

(B)

Eine Lösung könnte in einem **zeitlich begrenzten Versorgungssystem sui generis** für Ruheständlerinnen und Ruheständler sowie für ruhestandsnahe Jahrgänge, die nach der Vereinigung keine Möglichkeit mehr hatten, sich neue Altersversorgungsansprüche aufzubauen, bestehen. Ein System sui generis böte genügend Spielraum, um an erworbene Ansprüche anzuknüpfen oder Regelungen zu finden, die den bundesdeutschen entsprächen. Ziel sollte eine möglichst **sachgerechte Angleichung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge Ost und West** sein.

Sehr geehrte Damen und Herren, Mecklenburg-Vorpommern fordert Sie auf, im Arbeits- und Sozialausschuss unvoreingenommen Lösungsansätze für die skizzierten Probleme zu finden und der Bundesregierung anzuempfehlen. – Danke.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung wird nicht aufrechterhalten.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – und dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – mitberatend.

Tagesordnungspunkt 43:

(C)

Entschließung des Bundesrates zu den **Themen des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union** – Antrag aller Länder gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 586/02)

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen) und Herr **Minister Professor Dr. Schelter** (Brandenburg). – Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Entschließungsantrag aller Länder liegt Ihnen in Drucksache 586/02 vor. Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung** in Drucksache 586/02 **gefasst**.

Tagesordnungspunkt 44:

Entschließung des Bundesrates zur **Rücknahme der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 1992** zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (**UN-Kinderrechtskonvention**) – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 605/02)

Dem Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist **Schleswig-Holstein beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(D)

Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Antrag auf sofortige Sachentscheidung zurückgezogen.

Dann weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 45:

Entschließung des Bundesrates zur **Stärkung der Rechte von Angehörigen Getöteter im Strafverfahren** – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 514/02)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 77:

Entschließung des Bundesrates zum **Wirtschaftsstandort Deutschland** und zur **Verbesserung der Arzneimittelzulassung** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 627/02)

*) Anlagen 11 und 12

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Staatsminister Riebel** (Hessen). – Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Hessen hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Ich frage daher, wer dafür ist, bereits heute in der Sache zu entscheiden. – Das ist die Mehrheit.

Dann entscheiden wir heute in der Sache.

Zur Abstimmung liegen der Entschließungsantrag Hessens in Drucksache 627/02 und ein Ergänzungsantrag Sachsen-Anhalts in Drucksache 627/1/02 vor.

Ich frage zunächst: Wer stimmt dem Entschließungsantrag in Drucksache 627/02 zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für den Ergänzungsantrag in Drucksache 627/1/02. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung**, wie soeben festgelegt, **gefasst**.

Tagesordnungspunkt 46:

Entwurf eines Gesetzes über die **Berufe in der Krankenpflege** sowie zur **Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes** (Drucksache 477/02)

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** gibt Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Schaich-Walch** (Bundesministerium für Gesundheit). – Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

- (B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 477/1/02 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 477/2/02 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag in Drucksache 477/2/02. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für Ziffer 24. – Minderheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 25.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Eine Abstimmung über Ziffer 29 entfällt. (C)

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Tagesordnungspunkt 47:

Nationaler Strategiebericht Alterssicherung (NSB) (Drucksache 501/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 501/1/02.

Zunächst bitte das Handzeichen für die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 4! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 49:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** (Drucksache 280/02)

Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Wolf** (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***). – Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 280/1/02 sowie zwei Landesentwürfe in den Drucksachen 280/2/02 und 280/3/02.

Wir kommen zur Abstimmung und beginnen mit den Ausschussempfehlungen in Drucksache 280/1/02:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffern 21 bis 25 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 34, 36 und 37.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 32.

Ziffer 35! – Mehrheit.

*) Anlage 13

***) Anlage 14

*) Anlage 15

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 280/2/02! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 39 bis 43 der Ausschussempfehlungen.

Ziffer 66! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 67.

Ziffer 68! – Mehrheit.

Ziffer 70! – Mehrheit.

Ziffer 71! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 280/3/02! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen in Drucksache 280/1/02! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 51:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist** (Drucksache 476/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 603/02. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- (B) Ziffer 2! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 55:

Verordnung zur **Änderung der Zucker-Quoten-Verordnung und zur Aufhebung der Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung** (Drucksache 473/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Agrarausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Drucksache 473/1/02, der Verordnung zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die vom Agrarausschuss unter Ziffer 2 der Drucksache 473/1/02 empfohlene Entschließung abzustimmen. Wer die Entschließung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**. (C)

Tagesordnungspunkt 65:

Verordnung zur **Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** (Drucksache 422/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 422/1/02 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 und 3.

Wir kommen zu:

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 9! – 33 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Dann kommen wir zu Ziffer 13. – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt** und eine **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 70:

Verordnung zur **Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV) (Drucksache 497/02) (D)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Senator Uldall** (Hamburg). – Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 497/1/02 sowie Landesentwürfe in Drucksache 497/2 und 3/02 vor.

Wir beginnen mit Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Nun zum Berliner Landesentwurf in Drucksache 497/3/02! Wer stimmt dafür? – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zugestimmt**.

Nun haben wir über den Entschließungsantrag Hamburgs in Drucksache 497/2/02 abzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung **nicht gefasst**.

*) Anlage 16

Präsident Klaus Wowereit

(A) **Tagesordnungspunkt 76:**

Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 625/02)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Minister Bartling** (Niedersachsen). – Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 78:

Verordnung über die **Vertretung von Interessen der Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung** (IVVO) (Drucksache 339/02)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen liegen in Drucksache 339/1/02 vor. Drei Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 Zustimmung. Mit der Abstimmung darüber wird über die vom Wirtschaftsausschuss empfohlene Nichtzustimmung mitentschieden.

Ich frage daher: Wer stimmt der Verordnung entsprechend Ziffer 1 zu? Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

(B) Der Bundesrat hat der **Verordnung nicht zugestimmt.**

*) Anlage 17

Wir haben dann über die unter Ziffer 2 empfohlene **Begründung** abzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (C)

Dann ist so **beschlossen.**

Es bleibt abzustimmen über die unter Ziffer 3 empfohlene Entschließung. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung ist angenommen.**

Tagesordnungspunkt 79:

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 632/02)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für den **Vorschlag** Sachsens **in Drucksache 632/02** ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung sehr zügig abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 27. September 2002, 9.30 Uhr.

Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich Ihnen eine erholsame Sommerpause wünschen. (D)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 11.58 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten

(Drucksache 508/02)

Ausschusszuweisung: EU – AS – Fz – In – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung SOKRATES

(Drucksache 471/02 [neu])

Ausschusszuweisung: EU – Fz – K

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 777. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Hans-Artur Bauckhage**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 2 a)** der Tagesordnung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz stimmt dem Gesetz entsprechend der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu.

Die vorgesehenen Änderungen zu § 370a AO bewirken eine deutliche Verbesserung der derzeitigen unbefriedigenden Gesetzeslage. Es verbleibt jedoch bei der Regelung, dass gewerbsmäßige oder bandenmäßige **Steuerhinterziehung** im großen Ausmaß als Verbrechen eingestuft wird, bei dem eine Selbstanzeige nicht zur Straffreiheit führen kann. Es muss in der Zukunft genau beobachtet und gegebenenfalls geprüft werden, ob von dieser Regelung nicht auch Fallgestaltungen erfasst werden, bei denen die vorgesehene Rechtsfolge unangemessen wäre.

Anlage 2**Umdruck Nr. 7/02**(B) **Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 778. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:****I.**

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 2 b)

Dritte Verordnung zur **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten** (Drucksache 232/02, Drucksache 232/1/02)

Punkt 50

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung** (Drucksache 340/02, Drucksache 340/1/02)

Punkt 52

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur **Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen** (Drucksache 470/02, Drucksache 470/1/02)

Punkt 53

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über **Angriffe auf Informationssysteme** (Drucksache 476/02, Drucksache 476/1/02)

Punkt 58

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China** (Drucksache 480/02, Drucksache 480/1/02)

Punkt 60

Verordnung zur **Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung** (BKV-ÄndV) (Drucksache 482/02, Drucksache 482/1/02)

Punkt 63

Verordnung über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (**Konjunkturstatistikverordnung** – KonjStatV) (Drucksache 484/02, Drucksache 484/1/02)

II.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 11 b)**

Gesetz zur **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes** (Drucksache 538/02)

Punkt 15

Gesetz zur **Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter** (11. SGB V-Änderungsgesetz) (Drucksache 598/02)

Punkt 17

Drittes Gesetz zur **Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 534/02)

Punkt 20

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** (Drucksache 539/02)

Punkt 21

Gesetz zur **Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts** (Drucksache 540/02)

Punkt 24

Drittes Gesetz zur **Änderung der Gewerbeordnung** und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften (Drucksache 543/02)

Punkt 27

Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Australien** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 546/02)

Punkt 28

Gesetz zu dem **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** vom 29. Oktober 2001 **zwischen**

(C)

(D)

- (A) den **Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten** einerseits **und der Republik Kroatien** andererseits (Drucksache 547/02)

Punkt 30

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Französischen Republik** zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur **Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern** (Drucksache 583/02)

Punkt 31

Gesetz zu den Änderungen vom 15. Juni 1999 des Übereinkommens zum **Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten** und zu dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zu diesem Übereinkommen (Drucksache 549/02)

Punkt 32

Zweites Gesetz zur **Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates** vom 5. November 1992 (Drucksache 550/02)

Punkt 35

- (B) a) Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die **Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind** (Drucksache 554/02)
- b) Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den **Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 556/02)

Punkt 36

Gesetz zu den Protokollen zum Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (**Alpenkonvention**) (Drucksache 557/02)

III.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 12

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** (Drucksache 532/02)

Punkt 16

Gesetz zur **Sicherung der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder** (Drucksache 599/02)

Punkt 19

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes** (Drucksache 537/02)

Punkt 22

Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an **veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung** sowie zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 541/02)

Punkt 23

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2003 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2003**) (Drucksache 542/02)

Punkt 26

Gesetz zur Regelung der **Preisbindung bei Verlagserzeugnissen** (Drucksache 545/02)

Punkt 33

Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur **Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge** (Drucksache 536/02)

Punkt 35 c)

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den **Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor** vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die **Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro** (Drucksache 553/02)

Punkt 37

Gesetz zu den Änderungen vom 17. November 2000 des Übereinkommens vom 20. August 1971 über die **Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“** (Drucksache 558/02)

Punkt 38

Gesetz zu dem **Internationalen Kaffee-Übereinkommen** von 2001 (Drucksache 559/02)

IV.

Die Beratung des Gesetzes auf die 779. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 27. September 2002, zu vertagen:

Punkt 29

Gesetz zu dem Revisionsprotokoll vom 12. März 2002 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 548/02, Drucksache 548/1/02)

(C)

(D)

(A) **V.**
Festzustellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen:

Punkt 34 a)

Gesetz zu dem **Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen** (Drucksache 551/02, Drucksache 551/1/02)

VI.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:

Punkt 39

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (**Öko-Landbaugesetz – ÖLG**) (Drucksache 580/02)

VII.

Entlastung zu erteilen:

(B)

Punkt 48

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2001 – Einzelplan 20 – (Drucksache 472/02)

VIII.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 54

Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes (**Fischetikettierungsverordnung – FischEtikettV**) (Drucksache 17/02, Drucksache 17/1/02)

IX.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 56

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE** (Drucksache 478/02)

Punkt 57

Verordnung zur **Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts und zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch** (Drucksache 479/02)

(C)

Punkt 61

Siebte Verordnung zur **Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** (Drucksache 518/02)

Punkt 62

Verordnung zur **Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes** (Drucksache 483/02)

Punkt 64

Verordnung zur **Umstellung dienstrechtlicher Vorschriften auf Euro** (Drucksache 485/02)

Punkt 66

Erste Verordnung zur **Änderung der Prüfnachweisverordnung** (Drucksache 486/02)

Punkt 67

Zweite Verordnung zur **Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 494/02)

Punkt 68

Verordnung zur Änderung des Abkommens vom 16. Juni 1995 zur **Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel** (Drucksache 495/02)

(D)

Punkt 69

Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (**Dritte Verordnung zur Änderung des ATP**) (Drucksache 487/02)

X.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfehlungsdrucksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 59

Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien (**EG-TSE-Ausnahmereverordnung**) (Drucksache 481/02, Drucksache 481/1/02)

(A)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 71

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 563/02)

Anlage 3**Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Wir haben heute über die Einbringung eines Gesetzentwurfs zu entscheiden, mit dem Lücken des **Öko-Landbaugesetzes** geschlossen werden sollen, die durch den Nitrofen-Skandal offensichtlich wurden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist im Rahmen der derzeit gültigen EG-Öko-Richtlinie rechtlich möglich.

Es ist jedoch nicht nur der aktuelle Nitrofen-Skandal, der den Ökolandwirten großen Schaden zufügt, sondern eine Reihe weiterer Maßnahmen der Bundesregierung, die im Zuge ihrer rein ideologisch motivierten Agrarwende eingeführt wurden.

(B)

Der Ökolandbau hat sich in den vergangenen Jahrzehnten auf einer sehr soliden Basis, zwar langsam, aber stetig und – das ist besonders wichtig – entsprechend den Anforderungen des Marktes entwickelt. Diese Entwicklung in Verbindung mit einer maßvollen staatlichen Förderung – so wie sie beispielsweise in Bayern seit 1989 praktiziert wird – ist die wichtigste Voraussetzung, um den Ökolandbau nachhaltig zu fördern. Schon ein geringes über der Nachfrage liegendes Angebot führt zu stark rückläufigen Preisen in diesem sehr sensiblen Markt.

Durch folgende auf Initiativen der Bundesregierung zurückgehende Maßnahmen wird derzeit das Angebot künstlich erhöht, mit dem Effekt, dass die Ökobauern einem wachsenden Preis- und Einkommensdruck ausgesetzt sind:

- Anerkennung eines Produktionsniveaus für deutsche Ökoprodukte auf niedrigerem EU-Standard;
- Aufgabe der für die Ökolandwirtschaft so wichtigen Kreislaufwirtschaft;
- erleichterter Zugang auf den deutschen Markt für Produkte, die auf einem unter dem bisherigen deutschen Niveau liegenden Standard produziert werden;
- einseitige Förderung und Bevorzugung des Ökolandbaus.

Die Bundesregierung sollte die von ihr angekündigte EU-Initiative für eine deutliche Anhebung des Produktionsniveaus endlich durchsetzen, damit ihr Ökosiegel nicht dauerhaft zu einer Belastung für die

deutschen Ökobauern wird, und die Polarisierung (C) zwischen ökologischem und konventionellem Landbau unterlassen. Sie schadet damit nicht nur der konventionellen Landwirtschaft, sondern auch dem Ökolandbau. Darüber hinaus muss die Bundesregierung die Förderung marktorientiert gestalten.

Eine weitere Folge der immensen Wachstumserwartungen im Ökomarkt ist, dass dadurch auch schwarze Schafe auf den Plan gerufen werden und undurchsichtige Geschäftspraktiken zu gedeihen beginnen. Das schädigt nicht nur den Preis für Ökoprodukte, sondern das Image der gesamten Landwirtschaft.

Das, was an sinnvollen Gesetzesänderungen möglich ist, muss deshalb sofort, nicht irgendwann umgesetzt werden. Für eine weitere Verzögerung ist das Problem viel zu ernst.

Der von mir initiierte, von Bayern eingebrachte Gesetzentwurf beinhaltet folgende Änderungen:

1. Eine Mitteilungspflicht über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße in Zulieferunternehmen ist in der beschlossenen Fassung des ÖLG nicht enthalten. Stellt beispielsweise eine Kontrollstelle fest, dass Ökofleisch in einer von ihr kontrollierten Metzgerei Rückstände eines verbotenen Pflanzenschutzmittels enthält, besteht der Verdacht, dass im Futtermittel für die Tiere, deren Fleisch verwendet worden ist, dieses verbotene Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurde. Die Kontrollstelle darf sich nicht darauf beschränken, bei dem betroffenen Metzger, dem letzten Glied in der Produktionskette, Abhilfe zu schaffen. Sie muss vielmehr mithelfen, dass durch Überprüfung der gesamten Produktionskette der ursprüngliche Verstoß aufgespürt wird und seine Folgen beseitigt werden können. Dazu ist es erforderlich, dass die Kontrollstelle die zuständige Landesbehörde informiert. Diese kann und muss dann die notwendigen Maßnahmen treffen, gegebenenfalls auch die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung informieren.

(D)

2. Das Öko-Landbaugesetz sieht vor, dass die zuständige Behörde eines Landes die Tätigkeiten der Kontrollstelle, die den Sitz in ihrem Land hat, überwacht. Diese Überwachungsaufgabe kann nicht vollständig ausgeführt werden, da sich die Mitteilungspflicht einer Kontrollstelle an die zuständige Landesbehörde nur auf Unternehmen in diesem Land, nicht auf Unternehmen in anderen Ländern bezieht. Das Problem dabei ist, dass ein gegebenenfalls notwendiger Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle nicht unmittelbar, sondern erst nach der Informationsweitergabe der Behörde des anderen Landes bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beantragt werden kann. Das Verfahren wird dadurch unnötig hinausgezögert. Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Mitteilungspflicht beseitigt dieses Problem.

Wesentliches Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes ist deshalb: Durch eine erweiterte Meldepflicht der Kontrollstellen gegenüber den Kontrollbehörden wollen wir eine Verbesserung durch die frühzeitigere und umfassendere Aufklärung und die bessere Nachvollziehbarkeit der Produktionskette erreichen.

- (A) Ich bitte Sie im Interesse unserer ökologisch wirtschaftenden Landwirte und im Interesse der Verbraucher um Unterstützung der Einbringung des Gesetzesentwurfs durch den Bundesrat.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 50** der Tagesordnung

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates sollen unter anderem die Zulassungsverfahren für **Futtermittelzusatzstoffe** neu geregelt und die bisher noch zugelassenen vier antibiotischen Leistungsförderer verboten werden. Ein EU-weites Verbot dieser Leistungsförderer ist seit langem ein Anliegen der Länder, insbesondere Baden-Württembergs.

Der EU-Vorschlag sieht als Termin für ein Verbot den 1. Januar 2006 vor. Dies ist zu spät. Im Hinblick auf die Gefahren, die der Einsatz von Antibiotika in der Tierernährung mit sich bringt – zu denken ist insbesondere an die Gefahr von Resistenzbildungen –, müssen diese Substanzen wesentlich früher verboten werden. Dies hat der Bundesrat bereits in einer Entschließung vom 30. März 2001 gefordert.

- (B) Im Interesse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes appelliert Baden-Württemberg daher an die Bundesregierung, sich für ein wesentlich früheres Verbot der antibiotischen Leistungsförderer einzusetzen.

Wenn eine Substanz für die menschliche Gesundheit bedenklich sein kann, hat sie in Lebensmitteln nichts zu suchen – ohne Wenn und Aber. Die Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen nicht noch weiter verunsichert werden. Im Gegenteil, wir müssen alles dafür tun, damit das Verbrauchervertrauen in die heimischen Lebensmittel wieder wächst. Der aktuelle Skandal um Schweinefleisch, das mit verbotenen hormonellen Wachstumsförderern belastet ist, führt uns dies mit aller Schärfe vor Augen.

Deshalb muss umgehend alles darangesetzt werden, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene dieses wichtige Anliegen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durchzusetzen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Hans-Artur Bauckhage**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 72** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz stimmt dem Gesetz zur **Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unterneh-**

men zu. Es sieht in dem Gesetz einen wichtigen Beitrag, Korruption und Wirtschaftskriminalität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu bekämpfen und das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Hand zu stärken. (C)

Rheinland-Pfalz hält es jedoch wegen der mit einer Registereintragung verbundenen gravierenden Konsequenzen für die Unternehmen bei der konkreten Umsetzung des Gesetzes durch die geplante Rechtsverordnung für erforderlich, dass klare, unmissverständliche und eindeutig definierte Kriterien als Voraussetzung für die Eintragung in das Register und die Löschung festgelegt werden.

Verdachtsmomente allein dürfen für eine Registrierung nicht ausreichend sein. Vielmehr muss die Verfehlung – z. B. Bestechung, Vorteilsgewährung, Betrug, Untreue – eindeutig nachgewiesen sein. Dies ist etwa in Fällen gegeben, in denen eine gerichtliche Verurteilung vorliegt, die Verfehlung unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt.

Außerdem muss die Meldung an das Register dem Unternehmen bekannt gemacht werden.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

(D)

Der Vermittlungsausschuss hat seine Verhandlungen bereits vorletzte Woche abgeschlossen. Das Ergebnis, an dem Baden-Württemberg in der vorbereitenden Arbeitsgruppe mitgewirkt hat, stellt einen ersten Schritt dar, mit dem ich im Großen und Ganzen zufrieden bin.

Der Nitrofen-Skandal hat gezeigt, wie wichtig eine Meldepflicht auf allen Ebenen der Lebensmittelproduktion ist. Durch die vorzeitige Anpassung an das kommende EU-Recht kann hier eine bestehende Gesetzeslücke im Lebensmittelbereich zumindest teilweise geschlossen werden.

Die Lebens- und Futtermittelbranche wird nun zeigen müssen, ob sie ihrer Verantwortung für den vorbeugenden Verbraucherschutz gerecht wird, im Falle des Falles Fehler bei der Herstellung und Produktion eingesteht und für die Folgen umfassend die Verantwortung übernimmt.

Die verschärfte Meldepflicht verbessert die tatsächlichen Möglichkeiten der Behörden, im Rahmen der Gefahrenabwehr dafür zu sorgen, dass belastete Lebensmittel vom Markt genommen werden, und schlussendlich die Verbraucher sachlich aufzuklären.

Doch machen wir uns nichts vor! Die Wirkung einer in bester Absicht verfassten Rechtsnorm kann mit krimineller Energie oder Schlamperei unterlaufen werden. Auch das hat der Nitrofen-Skandal gezeigt.

(A) In § 17 Abs. 5 **Futtermittelgesetz** gab es bereits eine Meldepflicht. Doch sie war an hohe tatbestandsmäßige Voraussetzungen geknüpft. Es hieß dort, dass dann zu melden ist, wenn das Futtermittel so hoch mit unerwünschten Stoffen belastet ist, dass es bei ordnungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellt. Diese massiven Hürden führten regelmäßig dazu, dass keine Meldung erfolgte.

Ich bin deshalb froh darüber, dass im Rahmen des Vermittlungsverfahrens die Initiative des Landes Baden-Württemberg aufgegriffen wurde, die Meldeschwelle zu senken. Zukünftig muss gemeldet werden, wenn bereits Grund zu der Annahme einer Gefahr besteht. Auch ist zu begrüßen, dass der meldepflichtige Personenkreis auf bestandsbetreuende Tierärzte und Untersuchungslaboratorien ausgedehnt wurde.

Weitere Probleme, auf die wir im Gesetzgebungsverfahren hingewiesen haben, sind mit dem Vermittlungsergebnis aber nicht erledigt. Es ist z. B. dringend notwendig, den Kreis der Meldepflichtigen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auf den Standard des Futtermittelgesetzes auszudehnen. Die Bundesregierung hat erklärt, sich auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene hierfür einzusetzen. Ich appelliere an Sie, Frau Künast: Lassen Sie diesen Worten Taten folgen!

Ich bin mir jedenfalls sicher, dass die neue Bundesregierung dieses Problem nach dem 22. September tatkräftig anpacken wird. Wir werden sie dabei gerne unterstützen.

(B) Der Verbraucher hat ein Recht auf gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel. Arbeiten wir alle zusammen an Verbesserungen – zum Wohl unserer Bevölkerung!

Anlage 7

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Matthias Berninger**
(BMVEL)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Baden-Württemberg nimmt für sich in Anspruch, das vorliegende Artikelgesetz im Vermittlungsverfahren wesentlich verbessert zu haben. Doch schauen wir uns einmal an, wie der baden-württembergische Änderungsvorschlag, der zur Anrufung des Vermittlungsausschusses führte, ursprünglich aussah!

Es sollte die im **Futtermittelgesetz** enthaltene Meldepflicht bei Unregelmäßigkeiten an die neue Meldepflicht im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz angeglichen werden. Das hätte unter anderem dazu geführt, dass die Meldepflicht künftig nur denjenigen erfasst, die Futtermittel in Verkehr gebracht hat. Die heute geltende futtermittelrechtliche Meldepflicht erfasst hingegen jeden, der berufs- oder gewerbsmäßig auch nur Umgang mit Futtermitteln hat.

Der ursprüngliche baden-württembergische Änderungsvorschlag hätte also den Personenkreis der Meldepflichtigen eingeschränkt. Damit wäre die geltende Meldepflicht im Futtermittelrecht nicht etwa verschärft, sondern abgeschwächt worden. (C)

Erst auf Initiative der Bundesregierung ist es im Vermittlungsverfahren gelungen, diesen mit dem baden-württembergischen Änderungsvorschlag drohenden Rückschritt im Verbraucherschutz zu verhindern.

Und nicht nur das: Durch einen neuen Vorschlag seitens der Bundesregierung gelang es, die Meldepflicht – so wie nunmehr im Artikelgesetz vorgesehen – weiter zu verbessern.

Lassen Sie mich kurz auf die Protokollerklärungen der Bundesregierung im Vermittlungsausschuss eingehen:

Die Protokollerklärungen verleihen der Politik der Bundesregierung Ausdruck, dem Verbraucherschutz einen neuen Stellenwert zuzuweisen. Auch auf europäischer Ebene ist insoweit eine Vorreiterrolle anzustreben.

Ich freue mich sehr darüber, dass ein Land wie Baden-Württemberg, das in der Vergangenheit stets auf einer 1:1-Umsetzung des Gemeinschaftsrechts bestanden hat, die offensive Verbraucherschutzpolitik der Bundesregierung nun unterstützt. Ich kann nur hoffen, dass uns diese Unterstützung auch dann noch zuteil wird, wenn es einmal an die konkrete Umsetzung weiterer Verbesserungen geht.

Ich denke hierbei insbesondere an die in der ersten Protokollerklärung angesprochene im Gemeinschaftsrecht anzustrebende Erweiterung des Kreises der Meldepflichtigen in der so genannten Basisverordnung Lebensmittelsicherheit. (D)

In einer weiteren Protokollerklärung sagt die Bundesregierung die Prüfung zu, ob die Verfolgungsverbote, die mit den Meldepflichten im Futtermittelrecht und im Lebensmittelrecht verknüpft sind, eingeschränkt werden können. Bei der Prüfung dieses baden-württembergischen Vorschlags werden wir uns neben verfassungsrechtlichen Aspekten mit folgendem Problem auseinandersetzen müssen:

Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfolgungsverbote schaffen für die Meldepflichtigen einen hohen Anreiz, den Meldepflichten umgehend Folge zu leisten. Sie erhöhen damit die Wahrscheinlichkeit, dass Verstöße schnell bekannt werden und die zuständigen Behörden noch vor dem Eintritt eines Schadens Schutzmaßnahmen für den Verbraucher einleiten können. Folglich ginge es zu Lasten des präventiven Verbraucherschutzes und zu Lasten der Sicherheit der Verbraucher, wenn die Verfolgungsverbote eingeschränkt würden.

Nach meiner Einschätzung verursachen Verfolgungsverbote keine Lücke im Verbraucherschutz. Sie erhöhen vielmehr seine Wirksamkeit, indem sie Schaden vom Verbraucher abwenden, anstatt nur den Schädiger für den eingetretenen Schaden zu bestrafen.

- (A) Diesen Zusammenhang hat Baden-Württemberg bei der Formulierung seines diesbezüglichen Änderungsvorschlags offenbar außer Acht gelassen.

Anlage 8

Erklärung

von Staatssekretärin **Monika Beck**
(Saarland)
zu **Punkt 73 a)** der Tagesordnung

Die Saarländische Landesregierung unterstützt die Zielsetzung der Bundesregierung, durch eine Novellierung des **TKG** mehr Wettbewerb im Ortsnetz zu initiieren.

- (B) Die Saarländische Landesregierung sieht es allerdings als eine notwendige Bedingung an, dass bis zum Inkrafttreten der Regelungen zur Betreiber Auswahl und Betreibervorauswahl im Ortsnetz ein konsistentes Entgeltkonzept etabliert wird, das die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Geschäftsmodellen im Telekommunikationsmarkt, insbesondere Teilnehmernetzbetrieb mittels eigener Infrastruktur, Verbindungsnetzbetrieb und Resale, berücksichtigt. Da die Saarländische Landesregierung begründete Zweifel hat, dass das Entgeltregulierungsregime bis zum Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend verändert ist, kann sie einem mit dieser Unsicherheit behafteten Gesetz zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen.

Anlage 9

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper**
(BMI)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Die Bundesregierung begrüßt es, dass den Dopingopfern der DDR über zehn Jahre nach der Vereinigung beider deutscher Staaten endlich Genugtuung für erlittenes Unrecht widerfährt. Sie unterstützt das Anliegen des Dopingopfer-Hilfegesetzes, schnell und unbürokratisch Hilfe für Dopingopfer der DDR zu ermöglichen, nachdem der Komplex juristisch bisher vor allem strafrechtlich aufgearbeitet worden ist, d. h. in Strafverfahren gegen ehemalige Trainer, Ärzte und Funktionäre.

In der DDR wurden auf Grund eines geheimgehaltenen Konzepts der DDR-Staatsführung etwa 10 000 Sportler gedopt, um die Siegeschancen bei Sportwettkämpfen zu erhöhen und der DDR damit internationales Renommee zu verschaffen. Als so genannte unterstützende Mittel wurden überwiegend anabole Steroide eingesetzt. Hauptbetroffen waren Mädchen ab der Pubertät. Schätzungen zufolge sind

300 bis 500 Sportler dauerhaft schwer geschädigt worden. Ihre Gesundheitsschäden reichen von Vermännlichungserscheinungen und Fruchtbarkeitsstörungen bei Frauen bis hin zu Verschleißschäden der Gelenke und der Wirbelsäule infolge von Überbeanspruchungen. Den Opfern gegenüber, zumal wenn es sich um Minderjährige handelte, wurden die Dopingmittel in der Regel als ungefährliche Vitamin- und Aufbaupräparate ausgegeben. Sie wussten daher weder, dass sie an einem sportlichen Betrug mitwirkten, noch dass sie ihre Gesundheit aufs Spiel setzten.

Das **Dopingopfer-Hilfegesetz** gewährt denjenigen Hilfe, die ohne ihr Wissen und Wollen auf Grund des staatlich verordneten Zwangsdopings in der DDR erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben. Die staatliche Lenkung unterscheidet diese Fälle grundlegend von Dopingfällen in der alten Bundesrepublik. Sportlern, denen dort ohne ihr Wissen durch ihren Trainer oder Arzt Dopingmittel verabreicht wurden, stehen neben den strafrechtlichen vor allem zivilrechtliche Mittel gegen ihre Schädiger zur Verfügung.

In den letzten Monaten hat das Dopingopfer-Hilfegesetz Zustimmung, aber auch Kritik erfahren. Die Kritik beruhte zum einen auf falschen Informationen, zum anderen auf einer Verkennung der rechtlichen Ausgangssituation.

(D) Die öffentlich erhobene Behauptung der Dopingopfer, sie müssten bei Antragstellung eine Verzichtserklärung bezüglich weiterer Ansprüche unterschreiben, entbehrte von Anfang an jeglicher Grundlage. Im Gegenteil enthielten die vorgelegten Entwürfe von vornherein eine ausdrückliche Klausel, der zufolge sonstige Ansprüche unberührt bleiben und die Hilfen nach dem DOHG nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angerechnet werden.

Auch die Höhe der Hilfen ist als zu gering kritisiert worden. Es darf aber nicht übersehen werden, dass der Betrag von 2 Millionen Euro, den der Haushaltsgesetzgeber Ende letzten Jahres für den Hilfsfonds bereitgestellt hat, deutlich höher war als von Experten erwartet. Das DOHG soll keine Entschädigung im Sinne eines Schadensersatzes gewähren. Weder der Einigungsvertrag noch das Grundgesetz gebieten dies. Ziel ist es vielmehr, den Dopingopfern der DDR eine pauschalierte Einmalhilfe für erhebliche Gesundheitsschäden zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig das erlittene Unrecht in der DDR moralisch als solches anzuerkennen. Der Vorwurf, die Opfer sollten mit einem „Schweigegeld“ abgespeist werden, ist vor diesem Hintergrund gänzlich unberechtigt.

Angesichts des auf 2 Millionen Euro begrenzten Betrags ist es folgerichtig, dass die Höhe der Hilfebeträge im Gesetz vom Verhältnis der Zahl der Anspruchsberechtigten zum Fondsvermögen abhängig gemacht wird. Auf Grund eines Entschließungsantrages des Deutschen Bundestages zum DOHG wird in der nächsten Legislaturperiode nochmals überprüft werden, ob weitere Hilfen erforderlich sind.

Die moralische Verpflichtung, den Dopingopfern der DDR zu helfen, trifft allerdings nicht nur den

(A) Staat, sondern die Gesellschaft insgesamt. Gerade der autonome Sport ist hierbei gefordert, einen Solidarbeitrag zu leisten. Die Bundesregierung hofft daher, dass das Nationale Olympische Komitee und der Deutsche Sportbund ihre bisherige Haltung überdenken und den Fonds mit einem nennenswerten Beitrag unterstützen.

Anlage 10

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Eckhart Pick**
(BMJ)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Die **DNA-Analyse** hat sich als außerordentlich wirkungsvolles Instrument zur Aufklärung von Straftaten erwiesen. Ich teile uneingeschränkt die Auffassung, dass unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben die Möglichkeiten der DNA-Analyse auszuschöpfen und so effektiv wie möglich auszugestaltet sind.

Der zu beratende Gesetzentwurf in der Fassung des baden-württembergischen Antrags folgt weitgehend einer Empfehlung der Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses der Justizministerkonferenz „Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftätern“.

(B) Er entspricht inhaltlich einem im Bundesministerium der Justiz erarbeiteten Entwurf, der den Kreis der Anlassstraftaten um „sonstige Vergehen mit sexuellem Bezug“ erweitern soll; er wird derzeit innerhalb der Regierung abgestimmt. Diese Initiative – mein Kollege Dr. Geiger hat sie vor kurzem bereits im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und -minister in Weimar angekündigt – ist Konsequenz einer vom Bundesministerium der Justiz veranlassten Untersuchung zur Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter durch Herrn Professor Dr. Jehle von der Universität Göttingen.

Die Untersuchung ist – vereinfacht ausgedrückt – zu dem Ergebnis gekommen, dass innerhalb eines Untersuchungszeitraums von vier Jahren 1 bis 2 % der Straftäter, die wegen exhibitionistischer Straftaten verurteilt bzw. aus dem Vollzug entlassen wurden, wegen eines sexuellen Gewaltdelikts oder eines sonstigen Gewaltdelikts erneut verurteilt wurden.

Die statistische Wahrscheinlichkeit von 1 bis 2 % rechtfertigt es nach meiner Auffassung, auch bei einem Straftäter, der ausschließlich wegen Straftaten, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, auffällig geworden ist – z. B. wegen exhibitionistischer Handlungen –, eine DNA-Analyse anzuordnen, wenn auf Grund bekannter Umstände damit zu rechnen ist, dass dieser Straftäter später auch Straftaten von erheblicher Bedeutung begeht. Zwar wird dies nur in wenigen Fällen in Betracht kommen; im Interesse des Schutzes der Bevölkerung gerade vor Gewalt- und Sexualstraftätern sollte in diesen Fällen aber die Möglichkeit einer entsprechenden Prüfung eröffnet wer-

den. Den Begriff des Vergehens mit sexuellem Bezug (C) statt „Hintergrund“ haben wir deshalb vorgeschlagen, um möglichst eng und bestimmt nur diejenigen Vergehen zu erfassen, bei denen die zu Grunde liegende Motivation des Täters oder die Art der Begehungsweise einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem sexuellen Vorgang erkennen lässt.

Ich stimme mit dem Vorschlag Baden-Württembergs insbesondere insoweit überein, als er an dem Erfordernis einer qualifizierten Negativprognose festhält. Der Verdacht eines sonstigen Vergehens mit sexuellem Bezug rechtfertigt nur dann eine molekulargenetische Untersuchung für Zwecke künftiger Strafverfahren, wenn der zur Entscheidung berufene Richter Grund zu der Annahme hat, dass gegen diesen Beschuldigten künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden.

Ausdrücklich wende ich mich gegen den Gesetzentwurf in der Fassung, die er durch den bayerisch/thüringischen Erweiterungsantrag erfahren hat und für dessen Einbringung sich nur der Ausschuss für Innere Angelegenheiten ausgesprochen hat.

Für die dort vorgesehene Erweiterung der Möglichkeiten der retrograden Erfassung kann ich kein Bedürfnis erkennen. Dass die Verurteilung zu einer Vollzugsstrafe wegen einer Vorsatzstraftat geeigneter Anlass für die Anordnung einer molekulargenetischen Untersuchung sein könnte, ist nicht belegt. Soweit der Verurteilung eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu Grunde liegt, sind diese Fälle ohnehin bereits von der geltenden Rechtslage erfasst. (D) Eigenständige Bedeutung erlangt die Vorschrift dann lediglich bei Vorsatzstraftaten, die entweder nicht von erheblicher Bedeutung sind oder keinen sexuellen Bezug haben, die aber zur Verurteilung zu einer Vollzugsstrafe geführt haben. Denkbar ist dies im Bereich der Bagatellkriminalität, z. B. bei einem vielfach einschlägig vorbestraften Ladendieb. Für eine molekulargenetische Erfassung eines solchermaßen Verurteilten spricht aus meiner Sicht weder eine kriminalistische Notwendigkeit noch erscheint sie aus präventiven Gründen erforderlich.

Anlage 11

Erklärung

von Ministerin **Hannelore Kraft**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

I.

Am 1. Juli 2002 hat Nordrhein-Westfalen von Niedersachsen den Vorsitz in der Europaministerkonferenz übernommen. Herr Kollege Senff, der heute an der Tagung des Europäischen Konvents in Brüssel teilnimmt, hat mich deshalb gebeten, den von Niedersachsen eingebrachten Antrag aller Länder hier vorzustellen.

- (A) Mit der Verabschiedung einer umfassenden Stellungnahme des Bundesrates zu den **Themen des EU-Konvents** machen die deutschen Länder deutlich, wie sie sich das Europa des Jahres 2004 vorstellen.

Mit dieser „Stellungnahme“ geht eine Umstellung der Arbeitsweise der Länder im laufenden Reformprozess einher. Es wird in den kommenden Monaten nicht mehr darum gehen, abstrakt Positionen zu formulieren; denn die Zeit von umfassenden Entwürfen und Generaldebatten ist vorbei. Stattdessen wird es unsere Aufgabe sein, sehr kurzfristig zu der Diskussion im Konvent Stellung zu nehmen, um den beiden Vertretern des Bundesrates, Herrn Ministerpräsident Teufel und Herrn Minister Senff, den erforderlichen Rückhalt für ihre Arbeit dort zu geben.

II.

Die Ihnen vorliegende EntschlieÙung knüpft an die vom Bundesrat am 20. Dezember vergangenen Jahres verabschiedeten „Ersten Orientierungen zur Kompetenzneuordnung“ – Drucksache 1081/01 – an. Zum Teil greift sie die dortigen Aussagen auf und präzisiert oder verstärkt sie. Die „Stellungnahme“ wurde durch die EMK in einem aufwändigen Prozess unter Beteiligung aller Fachministerkonferenzen und in insgesamt drei politischen Sitzungen erarbeitet.

Im Teil B. der EntschlieÙung sind die fachpolitischen Forderungen, die von den Fachministerkonferenzen eingebracht wurden, mit den übergeordneten europapolitischen Überlegungen der EMK vereinigt worden. Ich habe den Eindruck, dass uns die Synthese der fachlichen und der übergreifenden europapolitischen Aspekte ganz gut gelungen ist.

- (B) Die MPK hat die „Stellungnahme“ vor einem Monat bestätigt. Niedersachsen als damaliges EMK-Vorsitzland wurde gebeten, sie zur sofortigen Sachentscheidung als gemeinsamen EntschlieÙungsantrag aller Länder in den Bundesrat einzubringen.

III.

Die EntschlieÙung behandelt die Themen des Konvents umfassend. Sie ist in manchen Punkten viel detaillierter als vergleichbare Papiere, die im Konvent zirkulieren, so dass sie den Arbeitsgruppen des Konvents bei ihrer Arbeit eine wertvolle Vorlage sein kann.

Ich denke dabei insbesondere an die Aussagen des Teils B. der Stellungnahme, die der Arbeitsgruppe „Ergänzende Kompetenzen“ des Konvents wertvolle Hinweise für ihre Untersuchung des Aufgaben- und Kompetenzgefüges liefern können.

IV.

Ich will die Kernaussagen der „Stellungnahme“ kurz zusammenfassen.

Erstens: Wichtig ist – das findet in der Vorrede seinen Ausdruck –, dass in der Stellungnahme nur Punkte behandelt werden, die für die anstehenden Ver-

tragsänderungen von primärrechtlicher Relevanz sind. Vorschläge, die auf eine Anpassung des Sekundärrechts abzielten, sind nicht aufgenommen worden.

Zweitens: Wir machen deutlich, dass die Akzeptanz der EU durch die Bürgerinnen und Bürger wiedergewonnen werden muss. Dazu ist eine Vereinfachung des unübersichtlich gewordenen Vertragswerks notwendig geworden. Es sollte möglichst nur noch *einen* Verfassungsvertrag geben. Die bisherigen Grundprinzipien der EU müssen deutlicher herausgehoben und klarer formuliert werden.

Drittens: Zu einer europäischen Verfassung gehören Grund- und Bürgerrechte und die Möglichkeit, sie gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen. Ein bloßer Querverweis auf die in Nizza proklamierte Grundrechtecharta reicht uns nicht aus. Sie muss Vertragsbestandteil werden.

Viertens: Die Zuständigkeitsordnung der EU muss so reformiert werden, wie wir es bereits mit den „Ersten Orientierungen zur Kompetenzneuordnung“, der EntschlieÙung des Bundesrates vom 20. Dezember letzten Jahres, gefordert haben. Die dort getroffenen Aussagen wurden durch die Beschlüsse der Fachministerkonferenzen übrigens deutlich bestätigt.

Fachpolitikübergreifende Kernforderungen sind die Präzisierung der Kompetenzordnung durch klare Festlegung der Handlungsformen, die Zuordnung der Einzelermächtigungen zu Kompetenzkategorien, die Klärung des Anwendungsbereichs der Binnenmarktgeneralklausel.

Eine neue Kompetenzordnung sollte so klar sein, dass ihre Einhaltung auch wirksam gerichtlich überprüft werden kann.

Auch wenn sich eine breite Zustimmung im Konvent für ein parlamentarisches Subsidiaritätsgremium abzeichnet, sollten wir Länder dieses nicht fordern. Ein solches Gremium verkompliziert und verzögert das Gesetzgebungsverfahren, das wir ja gerade vereinfachen und beschleunigen wollen.

Fünftens: Für eine demokratischere, transparentere und effizientere Europäische Union brauchen wir auch Verbesserungen im institutionellen Gefüge. Wichtig ist hierfür die Weiterentwicklung des Rates in seiner Legislativfunktion zu einer öffentlich tagenden Staatenkammer, wie dies Ministerpräsident Clement bereits vor mehr als einem Jahr gefordert hat.

Hinzu kommt, dass der Rat – bis auf wenige konstitutionelle Ausnahmen – grundsätzlich in allen Politikbereichen mit Mehrheit entscheiden muss. Sonst landet er künftig bei 25 oder 27 Mitgliedstaaten in der Veto-Falle und damit in der Selbstblockade.

Was das Europäische Parlament angeht, so muss seine Repräsentativität weiter verbessert werden. Es sollte grundsätzlich bei jeder EU-Gesetzgebung gleichberechtigt mit dem Rat entscheiden.

Hierzu gehört auch das umfassende Budgetrecht. Es geht nicht an, dass der größte Ausgabenblock im EU-Haushalt – die Agrarausgaben – der Entscheidung des Parlaments entzogen ist.

(D)

- (A) Das Handeln der Kommission sollte künftig dadurch stärker demokratisch legitimiert werden, dass ihr Präsident durch das Europäische Parlament gewählt wird.

Der sechste und letzte Punkt, den ich aufgreifen möchte, betrifft die Stellung der Regionen in der EU. In einer europäischen Verfassung sollte ihr Gewicht gestärkt und abgesichert werden. Zur Wahrung ihrer Rechte und Zuständigkeiten sollten sie ein Klagerecht vor dem EuGH erhalten.

V.

Hinter all unseren Reformvorschlägen steht ein zentraler Gedanke: Eine zukunftsfähige EU braucht ein Regelwerk, das den Grundsätzen der Klarheit und Transparenz, der Verantwortung und der Subsidiarität entspricht. Ich sehe hierin die einzige Möglichkeit, dem wachsenden Unbehagen über die Bürgerferne der Europäischen Union entgegenzuwirken. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht darauf zu erfahren, wem sie bei Wahlgängen welche Kompetenz und damit welche Verantwortung auf Zeit zuweisen.

Wo alle irgendwie mitverantwortlich sind, trägt letztlich niemand mehr die politische Verantwortung. Dies ist eine der Ursachen für Politikverdrossenheit und Wahlverweigerung. Klarheit und Transparenz der Aufgabenzuweisung sind eherne Gebote der Demokratie. Transparenz bedeutet auch Offenheit.

Das Haus Europa lässt sich nur öffentlich und gemeinsam mit den Menschen planen und errichten, die darin leben wollen. Dazu gehört ein breit angelegter Verfassungsprozess, wie ihn der Konvent eingeleitet hat. Ihn müssen wir gemeinsam in den kommenden Monaten in die Öffentlichkeit hineinbringen.

- (B)

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Kurt Schelter**
(Brandenburg)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Wir verabschieden heute eine EntschlieÙung zur **Zukunft der Europäischen Union**, um die wir lange gerungen haben. Die vielen Diskussionen auf verschiedenen politischen Ebenen haben uns gezeigt, dass hinter der allgemein akzeptierten Forderung nach einer klareren Abgrenzung der Zuständigkeiten in der EU unzählige Detailfragen stecken, über die es nicht leicht war, Konsens zu erzielen. Wir haben es geschafft. Und wir zeigen damit, dass es den Ländern möglich ist, in zentralen Fragen mit einer Stimme zu sprechen.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Im EntschlieÙungstext geben wir eine Richtungsweisung in Fragen der Kompetenzabgrenzung zu fast allen Politikbereichen. Der rote Faden lässt sich leicht ausmachen: Wir wollen ein demokratischeres, effizienteres (und) föderales Europa.

(C) Wir brauchen ein demokratischeres Europa – damit Europa wieder mehr eine Sache der Bürgerinnen und Bürger wird. Wir Länder haben dazu einen wichtigen Beitrag zu leisten, in der Art, in der wir gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern von Europa reden, und in der Intensität, in der wir unsere Mitverantwortung für europäische Entscheidungen vor allem im Bundesrat und im Ausschuss der Regionen wahrnehmen.

Wir brauchen ein föderales Europa – das die Vielfalt unseres Kontinents respektiert und achtet. Es ist ein Hauptanliegen unserer EntschlieÙung, dass Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort erhalten bleiben und Lösungen auf der Ebene stattfinden, auf der sie den Bürgern am besten dienen. Dies ist der Hintergrund unserer Forderung nach einer präziseren Verteilung der Kompetenzen am Maßstab des Subsidiaritätsprinzips.

(D) Wir brauchen eine effizientere Europäische Union – um Blockaden abzubauen, die die EU heute immer noch daran hindern, schnell und zielgerichtet auf neue Herausforderungen zu reagieren, beispielsweise im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, der Bekämpfung der internationalen Kriminalität und in Fragen der Wirtschaftspolitik. Eine effiziente Union liegt im Interesse der Bürger unserer Länder. Wir sollten viele Vorschläge, die nun dem Konvent zur Diskussion vorliegen, daraufhin überprüfen, ob sie diesem Ziel dienen oder in der Konsequenz eher eine (noch) bürokratischere Union schaffen werden. Auch eine Rückübertragung von Kompetenzen auf die Mitgliedstaaten und damit auf die deutschen Länder kann die Europäische Union entlasten, sie effektiver werden lassen und zudem das Subsidiaritätsprinzip verwirklichen.

Noch ein Wort zum Konvent selbst: Dank an die Vertreter des Bundesrates, Herrn Ministerpräsidenten Teufel und Herrn Minister Senff! Sie vertreten die Länder mit großem Engagement in den unterschiedlichen Gremien dieser noch neuen Institution. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Konvent haben Sonnen- und Schattenseiten der Konventsarbeit zu Tage gefördert. Die Sonnenseite ist, dass wir heute in ganz Europa – zumindest in interessierten Kreisen – eine umfangreiche Diskussion erleben über das, was uns die EU überhaupt bedeutet und wie wir unsere gemeinsame Zukunft in Europa gestalten wollen. Eine der Schattenseiten ist sicherlich, dass die Regionen in Europa wohl noch immer mehr als Teil der Zivilgesellschaft angesehen werden denn als Gebietskörperschaften mit eigener Gesetzgebungshoheit. Die Anhörung der Zivilgesellschaft – und darunter des Ausschusses der Regionen – im Rahmen des Konventsplenums Ende letzten Monats hat dies eindrücklich gezeigt.

Darüber hinaus merken wir mehr und mehr, dass das Gelingen des Konvents von vielen unsicheren Faktoren abhängt: Wann werden Entwürfe vorgelegt? Werden die richtigen Fragen am richtigen Ort gestellt? Wird das Ergebnis am Ende auch diejenigen überzeugen, die letztlich über die neue Verfassung, den neuen Verfassungsvertrag, entscheiden müssen: die Regierungen der Mitgliedstaaten?

- (A) Viele offene Fragen, die uns davon abhalten sollten, vorschnell von einem Erfolg des Konventsmodells zu sprechen, und die uns davon abhalten sollten, vorschnell eine Verankerung des Konventsmodells in den Verträgen zu fordern!

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 77** der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung legt diesen Antrag vor, um durch den Abbau bürokratischer Sperren bei der **Arzneimittelzulassung** den Pharmastandort Deutschland zu stärken. Die Zulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte überschreitet vielfach die im Arzneimittelgesetz vorgeschriebenen Fristen.

Durch die Überschreitung gesetzlicher Fristen bei der Arzneimittelzulassung im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gehen den pharmazeutischen Unternehmen seit Jahren Einnahmen verloren. Arzneimittelforschung und -entwicklung werden von international tätigen Unternehmen zunehmend in das Ausland verlagert.

- (B) Das Arzneimittelgesetz schreibt ein Zulassungsverfahren vor, mit dem einerseits Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln gewährleistet werden sollen. Andererseits tragen die vorgesehenen Fristen dem wirtschaftlichen Interesse der pharmazeutischen Unternehmen an einer zügigen Zulassung Rechnung.

Es ist unstrittig, dass eine sorgfältige wissenschaftliche Bewertung vor der Zulassung eines neuen Arzneimittels erfolgen muss. Dafür hat der Gesetzgeber eine Frist von sieben Monaten vorgesehen. Innerhalb von drei Monaten soll die Behörde über die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erteilten Zulassung entscheiden. Durchschnittlich werden nach einer Industrieumfrage vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jedoch fast 16 Monate für Zulassungsverfahren benötigt.

Mit den gesetzlichen Fristen wird den deutschen Zulassungsbehörden die gleiche Zeit eingeräumt, wie sie z. B. im zentralen europäischen Zulassungsverfahren vorgesehen ist. Auch dort werden 210 Tage als ausreichend erachtet, um eine vollständige Bewertung der vom Unternehmen eingereichten Unterlagen durchzuführen. Das europäische Verfahren dient dazu, innovative Arzneimittel möglichst schnell verfügbar zu machen. Auf die Einhaltung der Fristen wird deshalb streng geachtet. Tatsächlich beträgt die durchschnittliche Dauer der zentralen europäischen Verfahren etwa 7 ½ Monate.

Kurze Verfahren helfen nicht nur den pharmazeutischen Firmen. Sie helfen vor allem schwer erkrankten

- Patienten, die dringend auf neue, unter Umständen lebensrettende Medikamente warten. (C)

Internationale Unternehmen überlegen als Konsequenz aus den Fehlentwicklungen im deutschen Gesundheitswesen, ihre Forschungs- und Entwicklungsabteilungen ins Ausland zu verlegen. Damit werden vor allem Arbeitsplätze für Fachkräfte verlagert. Wichtige Impulse für die Forschung an Hochschulen gehen ebenfalls verloren. Hier wird in vielfältiger Hinsicht die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands aufs Spiel gesetzt, wenn von der Bundesregierung nicht gegengesteuert wird.

Die pharmazeutische Industrie ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige Deutschlands. Neben den großen international tätigen Unternehmen bieten vor allem zahlreiche mittelständische Firmen qualifizierte und sichere Arbeitsplätze. In Deutschland gibt es eine Reihe alteingesessener mittelständischer Firmen, die sich in Konkurrenz zu international agierenden Konzernen behaupten müssen. Ihre Gewinne verbleiben im Gegensatz zu denen der Global Players überwiegend im Inland.

Gerade mittelständische Firmen müssen damit rechnen können, in definierten Zeiträumen Kosten für Neuentwicklungen zu refinanzieren. Angesichts der Fehlsteuerungen der Regierung im Gesundheitswesen ist das ohnehin ein schwieriges Unterfangen. Daher sollten zumindest die bestehenden Gesetze von Behörden wie dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingehalten werden.

- (D) Wenn das deutsche Zulassungsverfahren langsamer ist als das europäische, sollte dann nicht das europäische ausgeweitet werden? Diese Frage ist mit einem klaren Nein zu beantworten. Das europäische Zulassungsverfahren ist für innovative Arzneimittel, z. B. Mittel gegen Aids, und für moderne gentechnologisch hergestellte Arzneimittel entwickelt worden. Daher werden hier besondere Maßstäbe angelegt. In einem aufwändigen Verfahren arbeiten Experten mehrerer Mitgliedstaaten sowie der europäischen Zulassungsbehörde zusammen. Dieser Aufwand schlägt sich im Preis nieder. Die Gebühren sind wesentlich höher als für Zulassungen im nationalen Bereich. Daneben müssen andere Vorschriften bei der Einreichung der Unterlagen beachtet werden. Es sind zusätzliche Mitarbeiter erforderlich, die z. B. die englische Fachsprache für Arzneimittelzulassungen beherrschen.

Gerade kleine und mittlere pharmazeutische Firmen haben sich Nischen erobert, die für die großen Unternehmen uninteressant sind. Die kleinen Firmen bedienen häufig nur einen nationalen Markt oder wenige nationale Märkte. Sie haben dann keinen Nutzen von einer EU-weiten Zulassung.

Neben den zusätzlichen Kosten für die Zulassung müssten Investitionen für die in den jeweiligen Landessprachen zu beschriftenden Arzneimittel getätigt werden. Dieses wirtschaftliche Risiko wollen die Firmen nicht unbedingt tragen. Daher ist die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen beim zentralen europäischen Zulassungsverfahren nicht

- (A) ausreichend. Die höheren Folgekosten und größeren Investitionsrisiken bei einer EU-weiten Vermarktung bleiben dabei unberücksichtigt.

Das Nebeneinander von zentralen europäischen Zulassungsverfahren, Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen in den Mitgliedstaaten und rein nationalen Verfahren hat sich im Wesentlichen bewährt. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist damit ebenso wie die europäische Behörde einem Wettbewerb ausgesetzt. Wettbewerb fördert Innovationen, dieser Grundsatz gilt auch bei Behörden. Monopolstellungen führen eher zu Fehlentwicklungen.

Ausdruck einer Fehlentwicklung in der Vergangenheit sind die Fristen überschreitenden Verfahren im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, die noch aus der Zeit als Monopolbehörde stammen. Der Umzug der Behörde von Berlin nach Bonn hat die Situation verschärft. Viele eingearbeitete Mitarbeiter haben sich andere Arbeitsplätze in Berlin gesucht. Ein richtiger Neuanfang ist aber noch nicht erkennbar.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte so zu unterstützen, dass es international konkurrenzfähiger wird. Eine starke nationale Zulassungsbehörde, die effektiv arbeitet, ist ein wichtiger Faktor für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland.

Die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen für Arzneimittelzulassungen dient der Wirtschaft, ohne die Qualität, Sicherheit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln zu gefährden. Davon profitieren letztendlich die Patienten, denen Medikamente so schneller zur Verfügung stehen.

(B)

Anlage 14

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Gudrun Schaich-Walch**
(BMG)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Das Krankenpflegegesetz ist seit 1985 nicht geändert worden. Seither haben sich die Rahmenbedingungen so stark verändert, dass es – auch nach Ansicht der Länder und Berufsverbände – höchste Zeit ist, die Ausbildung daran und an die neuen beruflichen Anforderungen anzupassen.

Die gesetzlichen Vorschriften insbesondere im Sozialversicherungsrecht, z. B. durch die Einführung der Pflegeversicherung, haben sich geändert. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ muss in der Pflege stärker verankert werden. Die Entwicklung der Pflegewissenschaften macht die Einbeziehung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in die Ausbildung erforderlich. Der Wandel der Krankheitsbilder und die demografischen Veränderungen in unserer Gesellschaft erfordern einen steigenden Bedarf an professioneller Pflege und qualifiziertem Pflegepersonal.

- Für immer mehr Menschen wird daher eine nicht nur auf das Krankenhaus begrenzte Pflege auch im ambulanten und teilstationären Bereich erforderlich. (C)

Entsprechend dem neuen umfassenden Ansatz in der Pflege ist diese nicht ausschließlich im Zusammenhang mit Krankheit zu verstehen. Sie ist sowohl auf die Wiederherstellung als auch auf die Verbesserung, Förderung und Erhaltung der Gesundheit auszurichten. Pflege hat demzufolge – neben kurativen – präventive sowie rehabilitative und palliative Maßnahmen zu umfassen. Dabei sind das familiäre und soziale Umfeld, die Lebensphasen, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen.

Nach ausführlichen Beratungen mit den Ländern wie den Berufsverbänden ist der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf erarbeitet worden. Auch wenn er nicht jedem einzelnen Anliegen – und sicherlich nicht allen berufsständischen Vorstellungen – gerecht werden kann, sollte er dem überwiegenden Votum der Länder entsprechen. Er ist eine gute pragmatische Grundlage für eine zügige Reform, die in ihren Grundzügen von einem breiten Konsens getragen wird.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung die Qualität der Ausbildung und die Attraktivität des Berufsbildes zu verbessern. Der Gesetzentwurf sieht weiterhin zwei Berufsbilder mit unterschiedlichen Berufsbezeichnungen für die allgemeine Krankenpflege und die Kinderkrankenpflege vor. Aber die Ausbildung wird weitgehend gemeinsame Ausbildungsinhalte haben und sich zukünftig nur noch in einer Differenzierungsphase unterscheiden. In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird das Nähere dazu festgelegt werden. (D)

Mit den modernisierten Berufsbezeichnungen, die den im deutschsprachigen Raum verwandten Bezeichnungen entsprechen, soll sprachlich der neue Ansatz in der Pflege unterstrichen werden.

Durch die Konkretisierung des Ausbildungsziels, welches an die geänderten Berufsanforderungen angepasst wurde, wird zugleich hervorgehoben, wie attraktiv die **Krankenpflegeberufe** eigentlich sind. Bei der Beschreibung charakteristischer Aufgaben der Krankenpflegeberufe wird ihr eigenständiger Aufgabenbereich deutlich herausgestellt. Auch die praktische Ausbildung wird sich zukünftig wesentlich verändern. Da Pflege nicht nur im Krankenhaus stattfindet, ist es notwendig, bereits während der Ausbildung auf eine spätere Tätigkeit in den anderen Bereichen vorzubereiten. Deshalb hat sich die praktische Ausbildung neben Krankenhäusern auf weitere geeignete Einrichtungen, insbesondere ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen, zu erstrecken. Zur Verbesserung der Qualität der Ausbildung ist es weiterhin erforderlich, die schulische und praktische Ausbildung stärker zu vernetzen. Hier gibt es gegenwärtig noch große Defizite.

Dazu wird den Schulen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des Unterrichts und der praktischen Ausbildung übertragen. Weiterhin werden verbindliche Regelungen zur Unterstützung der praktischen Ausbildung festgelegt. Dazu

- (A) gehört die Praxisbegleitung der Schulen und die Anleitung der Schülerinnen und Schüler durch Fachkräfte in den verschiedenen Einrichtungen. Mit den Festlegungen zur Qualifikation der Schulleitungen und Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen sollen die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung einer verbesserten Ausbildung geschaffen werden.

Zukünftig soll dieser Personenkreis über einen Hochschulabschluss verfügen. Bestandschutz genießen jedoch diejenigen, die bereits als Schulleiter oder Lehrkraft tätig sind. Damit die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer weiterhin sichergestellt ist, erhalten die Länder Rahmenvorgaben (entsprechend dem Bundes-Altenpflegegesetz).

Die mit dem Krankenpflegegesetz angestrebte Verbesserung der Qualität der Ausbildung bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Ausbildungskosten. Grundsätzlich soll die Finanzierung der Ausbildung weiterhin über das **Krankenhausfinanzierungsgesetz** erfolgen. Es ermöglicht die Zahlung einer nicht unattraktiven Ausbildungsvergütung und gewährleistet die Finanzierung der sonstigen Ausbildungskosten.

Die durch die Reform bedingten Mehrkosten – insbesondere durch die teilweise Verlagerung der praktischen Ausbildung und die qualitativen Verbesserungen – werden auf ca. 100 Millionen Euro für die gesetzliche Krankenversicherung veranschlagt. Diese geschätzten Mehrkosten sind nach unserer Auffassung im Hinblick auf die Notwendigkeit der Reform vertretbar. Schließlich dienen sie der Verbesserung der Qualifikation der Krankenpflegeberufe, damit der Sicherstellung der Pflegequalität.

- (B) der Qualifikation der Krankenpflegeberufe, damit der Sicherstellung der Pflegequalität.

Letztendlich wird dies den Patientinnen und Patienten zugute kommen, die von mehr Kompetenz und Professionalität der Angehörigen der Krankenpflegeberufe profitieren. Auch wenn einzelne fachliche, gesetzestechnische und finanzielle Aspekte noch weiterhin zu beraten sind, wird der grundlegende Konsens, wie er bereits in den Ausschussberatungen des Bundesrates sichtbar wurde, hoffentlich zu einer zügigen Verabschiedung des Gesetzes führen.

Anlage 15

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Margareta Wolf**
(BMWi)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass die Entschließung des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) maßgeblich zu berücksichtigen ist.

(C) Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 EUZBLG für eine maßgebliche Berücksichtigung liegen nicht vor. Gesetzgebungsbefugnisse der Länder sind im Schwerpunkt nicht betroffen, da die reglementierten Berufe zum größten Teil durch Bundesrecht geregelt sind. Ebenso wenig werden durch den Richtlinienvorschlag die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren schwerpunktmäßig betroffen.

Die Bundesregierung wird die Interessen der Länder, soweit sie durch den Richtlinienvorschlag berührt sind und wie sie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommen, in den weiteren Beratungen gemäß § 5 Abs. 1 EUZBLG berücksichtigen.

Anlage 16

Erklärung

von Senator **Gunnar Uldall**
(Hamburg)
zu **Punkt 70** der Tagesordnung

(D) Wie uns allen bekannt ist, spielt Deutschland eine herausragende Rolle innerhalb des globalen Wirtschaftsgeschehens. So wie es unserer exportorientierten Wirtschaft darauf ankommen muss, im Ausland günstige Standortbedingungen anzutreffen, so muss der deutschen Wirtschaftspolitik daran gelegen sein, für ausländische Unternehmen attraktive Investitionsbedingungen zu schaffen.

Zu diesen Bedingungen gehört es, ausländischen Unternehmen, wo immer dies möglich ist, bürokratische Hemmnisse aus dem Weg zu räumen, um ein Klima größtmöglicher Flexibilität und Mobilität zu gewährleisten. Dieser Zielsetzung, die wohl allgemein anerkannt sein dürfte, dient der heutige Antrag Hamburgs, der sich mit der Anerkennung US-amerikanischer Führerscheine in Deutschland befasst. Worum geht es?

Dass Führerscheine ein äußerst wichtiges Mobilitätskriterium sind, dürfte unmittelbar einleuchten. Weniger einleuchtend ist die gegenwärtige Praxis, nach der Angehörige bestimmter amerikanischer Bundesstaaten, wie Kalifornien, Texas, Maryland und New York, gezwungen sind, sich nach einer Frist von sechs Monaten einer erneuten Führerscheinprüfung nach deutschem Recht zu unterziehen – und das, nachdem sie in diesen sechs Monaten bereits Gelegenheit hatten, sich praktisch mit den hiesigen Verkehrsgewohnheiten vertraut zu machen. Die Beseitigung dieses für amerikanische Firmenmitarbeiter unverständlichen Kuriosums ist daher auch ein Beitrag, um psychologische Investitionsbarrieren zu beseitigen. Psychologie ist, wie wir wissen, einer der bedeutendsten „weichen Standortfaktoren“.

Verbessert würde die Situation hunderter Mitarbeiter großer Unternehmen, wie Siemens, IBM, Daimler-Chrysler, um nur einige zu nennen, die jährlich in

(A) Deutschland ihre Arbeit aufnehmen. Jährlich werden in Deutschland ca. 200 US-Unternehmen gegründet, deren Führungskräfte in der Gründungsphase für ein bis drei Jahre in Deutschland tätig sind. Vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, dass jährlich 10 000 amerikanische Mitarbeiter nach Deutschland wechseln, wobei weit über 3 000 die unnötige deutsche Fahrprüfung machen müssen.

Der Hamburger Senat begrüßt die Initiative zur Aufnahme weiterer Staaten in die Anlage 11 der **Fahrerlaubnis-Verordnung**, hält diesen Schritt aber nicht für ausreichend. Vielmehr sollte kurzfristig die erleichterte Umschreibung von Führerscheinen der Klasse B aller US-Bundesstaaten möglich sein – falls erforderlich auch unter Ausnahme vom Grundsatz der Reziprozität; denn bedeutende Bundesstaaten, wie Texas oder New York, haben keine rechtliche Möglichkeit, völkerrechtlich verbindliche Verträge mit ausländischen Staaten zu schließen.

In diesem Zusammenhang fordert der Hamburger Senat die Bundesregierung auf, sich an den Niederlanden zu orientieren, in denen seit 1996 Mitarbeiter und Angehörige von US-Firmen unabhängig davon, aus welchem Bundesstaat sie kommen, problemlos ihren Führerschein umtauschen können. Das ist ein gutes Beispiel dafür, dass Politik Flexibilität nicht nur fordert, sondern im wirtschaftspolitischen Interesse auch praktiziert. Aber auch die USA, deren Botschafter Daniel Coats die Initiative Hamburgs sehr unterstützt, sind aufgefordert, hier im gegenseitigen Interesse weiterhin aktiv zu bleiben.

(B) Zur Förderung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bitte ich Sie, dem Entschließungsantrag Hamburgs zuzustimmen.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Heiner Bartling**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 76** der Tagesordnung

Die Teilnahme von Inline-Skatern am Straßenverkehr ist durch das kürzlich ergangene Urteil des BGH erneut in den Blickpunkt des Interesses und in die öffentliche Diskussion gerückt. Das Urteil hat die Inline-Skater ausnahmslos auf den Gehweg verwiesen. Eine andere Entscheidung war nach der bisher eindeutigen Rechtsprechung auch nicht möglich. Indes führt das Urteil in der Praxis nach wie vor zu Problemen. Der vorliegende Antrag Niedersachsens zur **Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** zielt daher darauf ab, eine gemeinverträgliche und praxisgerechte Regelung zu schaffen, die die Besonderheiten und das tatsächliche Verhalten der Inline-Skater berücksichtigt.

Nach der geltenden Rechtslage sind Inline-Skates keine Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Sie gehören zu den besonderen Fortbe-

wegungsmitteln nach § 24 Abs. 1 dieser Vorschrift. (C) Ihre Benutzung auf Fahrbahnen, die gemäß § 2 Abs. 1 StVO Fahrzeugen vorbehalten sind, wird daher grundsätzlich ausgeschlossen. Auch die Zulassung auf Radwegen ist danach nicht möglich. Inline-Skater unterliegen den Vorschriften, die die StVO für Fußgänger trifft. So müssen sie vorhandene Gehwege benutzen und auf Außerortsstraßen am linken Fahrbahnrand fahren.

Diese Vorschriften gehen an der Realität vorbei.

Die Frage, ob und, wenn ja, welche Änderungen dieser Rechtslage erforderlich sind, begegnete bisher der Schwierigkeit, dass es zwar Untersuchungen über das Fahrverhalten und die Flächenansprüche von Inline-Skatern gab, wissenschaftlich fundierte Grundlagen zur Beurteilung der Auswirkungen der Skater-Nutzung im öffentlichen Straßenraum und zu der Frage, welche Verkehrsflächen für Skater am besten geeignet sind, jedoch nur in Ansätzen vorlagen.

Nachdem die Verkehrsministerkonferenz der Länder im April 1999 beschlossen hatte, von Neuregelungen in der StVO mit dem Ziel der möglichst konfliktfreien Verkehrsteilnahme von Inline-Skatern so lange abzusehen, bis hinreichend gesicherte Erkenntnisse über den möglichen Regelungsbedarf vorliegen, hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) mit der Durchführung eines Forschungsvorhabens zum Inline-Skaten im Straßenverkehr beauftragt.

Die BASt hat ihren Abschlussbericht im Januar 2002 (D) vorgelegt. Er enthält zahlreiche Empfehlungen für den verkehrsrechtlichen Umgang mit dem Inline-Skating, für die diesbezügliche Verkehrsplanung und -regelung sowie die spezifische Verkehrssicherheitsarbeit.

Der vorliegende Änderungsantrag Niedersachsens orientiert sich an den Ergebnissen dieser Forschungsarbeit:

- Inline-Skates werden auch weiterhin den besonderen Fortbewegungsmitteln zugerechnet.
- In bestimmten Fällen werden sie auch auf Radwegen zugelassen.
- Die Benutzung der Fahrbahnen außerorts wird nicht gestattet.
- Die Voraussetzungen der Eignung oder Nichteignung von Geh- bzw. von Radwegen müssen in den Verwaltungsvorschriften zur StVO näher erläutert werden.

Die vorgeschlagene Änderung der StVO ist zur Herstellung der Rechtsklarheit dringend erforderlich. Durch sie werden zudem die Vorschriften des § 45 Abs. 9 StVO berücksichtigt und eine Flut neuer Schilder vermieden – die neuen Zusatzzeichen werden nur im Bedarfsfall aufgestellt – sowie grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten verursacht. Damit sollte es gelingen, für Inline-Skater eine abgesicherte Rechtslage zu schaffen, die zugleich ein vernünftiges Miteinander im Straßenverkehr gewährleistet.

